

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1858)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abth. Armenwesen

Autor: Schenk, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern,

Abth. Armenwesen.

(Direktor: Herr Regierungsrath Karl Schenk.)

A. Gesetzgebung.

Mit dem Armenwesen speziell hatte sich die gesetzgebende Behörde im Jahre 1858 nicht mehr zu befassen.

Dagegen ergänzte sie die Reform des Armenwesens durch entsprechende Veränderungen in andern Gebieten, namentlich durch definitive Erlassung eines neuen Niederlassungs- und eines neuen Armenpolizeigesetzes, sowie durch neue Bestimmungen über den Eheanspruch und die Heirathseinzugelder. Geht das Armengesetz von dem Grundsatz aus, daß jede Person da armenhörig sei, wo sie ihren Wohnsitz habe, so bestimmt das Niederlassungsgesetz, was der Wohnsitz sei und wie derselbe erworben und gewechselt werde. Verlangt das Armengesetz von den Armenbehörden ernste Aufsicht über die Unterstützten und namentlich Verhinderung und Unterdrückung des Bettels, so giebt das Armenpolizeigesetz hiezu den Behörden die nöthigen Mittel an die Hand.

Macht das Armengesetz zur Pflicht, nicht nur die bestehende, sondern auch die entstehende Armuth zu bekämpfen,

so enthält das Gesetz über den Eheinspruch die nöthigen Bestimmungen, um leichtsinnigen und verderblichen Ehen entgegenzutreten. Befreit endlich das Armengesetz die Bürgergemeinden von der Unterstützung ihrer nicht in der Gemeinde wohnsitzberechtigten Angehörigen, so vertheilt demgemäß das Gesetz über die Heirathseinzugsgelder auch diese Einkünfte auf Heimath- und Wohnsitzgemeinde.

Diese Gesetze werden speziell bei der Direktion der Justiz- und Polizei aufgeführt, mußten aber auch hier, da sie wesentlich als Ergänzungen der Armenreform zu betrachten sind, ihre Erwähnung finden.

B. Verwaltung.

Der 1. Januar 1858 war der Termin, auf welchen die ganze neue Einrichtung in Kraft treten sollte und auch wirklich in Kraft trat. Wie wir in unserm Bericht vom Jahre 1857 auseinandergesetzt, waren vor Beginn des neuen Jahres in der Administration des Staats und der Gemeinden die Vorbereitungen in der Weise getroffen, daß die neue Organisation die alte ohne große Schwierigkeiten ablöste. Je mehr sie sich verwirklichte und Form und Inhalt praktisch darlegte, desto mehr schwanden die früher gegen sie entstandenen Bedenken. Die nicht ungünstige Erndte des Jahres 1857 und die gute Erndte des Jahres 1858, in Folge deren die Lebensmittel wohlfeil wurden und der Verdienstmangel schwand, wirkten mächtig ein. Die Regierungsstatthalter, die Armeninspektoren, die Gemeindsbehörden gaben sich alle Mühe, das Gesetz rasch in Vollzug zu bringen, so daß, als das Jahr 1858 zu Ende gieng, verhältnißmäßig wenig mehr vom Armenwesen im Lande gesprochen wurde.

Das kantonale Armenwesen scheidet sich nunmehr nach der neuen Organisation in folgende Hauptparthien:

- I. Notharmenpflege.
- II. Armenpflege der Dürftigen.
- III. Auswärtige Armenpflege.

IV. Besondere direkte Unterstützungen innerhalb des Kantons.

V. Anstalten.

Bevor wir zur Berichterstattung über diese einzelnen Theile im besondern übergehen, wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß von den 48 Gemeinden, denen für ihre burgerlichen Angehörigen die Fortführung einer besondern Armenpflege gestattet worden war, im Jahr 1858 zwei Gemeinden zur reinen und vollen Ortsarmenpflege übergiengen, nämlich Ins und Brüg.

I.

Notharmenpflege.

1. Der Notharmenetat.

Von den Vorbereitungen zu Aufnahme des ersten Notharmenetats, den hiezu bereits in der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz niedergelegten Bestimmungen, der Wahl der Armeninspektoren, der für sie erlassenen Instruktion &c. haben wir bereits im Bericht des Jahres 1857 Mittheilung gemacht.

Nachdem die Publikation in den Gemeinden nach Mitgabe der Vollziehungsverordnung erfolgt, und dieselben mit den nothwendigen Aufnahmstabellen versehen waren, gieng die Aufnahme des Stats in sämtlichen Gemeinden vor sich und zwar in den zwei letzten Wochen des Monats November und der ersten Woche des Monats Dezember. Vierzehn Tage waren überdieß der Armeninspektion eingeräumt, um unter gewissen Bedingungen Vergessengebliebene nachträglich noch aufzutragen.

Nach Verfluß dieser Zeit schickten die Armeninspektoren jedes Amtes ihre Doppel an die Regierungstatthalter, welche ihrerseits die Stats ihrer Gemeinden in eine Generaltabelle zusammenfaßten und dieselbe in Verbindung mit den einzelnen Stats selbst an die Direktion einsandten.

Damit begann nun auch das Einlangen der streitigen Fälle. Diese waren doppelter Natur. Die einen waren Differenzen zwischen Armeninspektoren und den Gemeinrätthen ihrer Inspektionsgemeinden über die Frage, ob eine Person als notharm anzusehen und auf den Stat zu bringen sei oder nicht.

Die andern waren Differenzen zwischen verschiedenen Gemeinden über die Frage, welchem Notharmenetat gewisse Personen zugetheilt werden sollen.

Die erste Klasse, welche auch an Zahl geringer war, bot keine großen Schwierigkeiten dar.

Um so mehr dagegen die zweite Klasse. Es ergaben sich da die allerverschiedenartigsten und oft sehr schwierige Fälle, um so schwieriger, wenn sich Wohnsitzfragen, Transporte, gerichtliche Urtheile, welche sich nicht selten auf aufgehobene Gesetze stützten, damit verbanden. Die meistens sehr unvollständigen Akten mußten, namentlich wenn die streitigen Gemeinden in verschiedenen Amtsbezirken sich befanden, zwei, drei Mal versandt werden, um die nöthigen Berichte der Gemeindevorstände, Armeninspektoren, Regierungsstatthalterämter einzuholen, Abhörungen mußten stattfinden, Zeugen einvernommen werden u., so daß die Erledigung dieser Fälle der Direktion ungemein viel Mühe und Zeit kosteten.

Das Ergebniß dieser ersten Aufnahme war folgendes:

1. Die Gesamtzahl der Notharmen betrug 17,025.

Darunter waren Kinder . . . 9124.

Erwachsene 7901.

2. Das Verhältniß der aufgenommenen Bürger zu den aufgenommenen Einsaßen war folgendes:

Unter den 17,025 Notharmen sind Bürger 13,670

nämlich Kinder 7272

Erwachsene 6398

Außbürger 3,355

nämlich Kinder 1852

Erwachsene 1503

Auf 100 aufgenommene Notharme kamen durchschnittlich

81 Bürger,

19 Einsaßen.

Mehr als 19 Einsaßen auf 100 Aufgenommene kommen in folgenden Amtsbezirken:

1. Fraubrunnen	20.
2. Nidau	21.
3. Narberg	22.
4. Ronolfingen	24.
5. Burgdorf	25.
6. Laupen	25.
7. Nidersimmenthal	27.
8. Thun	28.
9. Bern	42.
10. Büren	47.

Weniger als 19 in den Amtsbezirken :

1. Narwangen	18.
2. Seftigen	17.
3. Wangen	17.
4. Signau	14.
5. Trachselwald	13.
6. Interlaken	13.
7. Obersimmenthal	12.
8. Saanen	12.
9. Schwarzenburg	9.
10. Oberhasle	9.
11. Frutigen	9.
12. Erlach	8.

3. Die Vergleichung der Stats nach ihrer absoluten Größe ergibt folgendes Resultat:

Durchschnittliche Größe des Stats 50 Köpfe.

Von den 336 Gemeinden haben mehr als 50 Köpfe:

96 Gemeinden;

weniger als 50 Köpfe 240 "

In 10 Klassen eingetheilt gruppiren sie sich folgendermaßen :

I. 500—600 Köpfe	1 Gemeinde
II. 400—500 "	3 "
III. 300—400 "	2 "
IV. 200—300 "	10 "

V.	100—200 Köpfe		37	Gemeinden
VI.	50—100	"	43	"
VII.	20—50	"	86	"
VIII.	10—20	"	52	"
IX.	0—10	"	80	"
X.	0	"	22	"

336 Gemeinden.

4. Das Verhältniß der Notharmen zur Bevölkerung stellt sich folgendermaßen:

Durchschnitt auf 1000 Seelen 47 Notharme.

Diesen Durchschnitt haben 3 Aemter: Narwangen, Burgdorf und Niedersimmenthal.

Weniger als 47 haben 12 Aemter:

Thun		46	‰
Seftigen		45	"
Oberhasle		44	"
Fraubrunnen		40	"
Raupen		37	"
Narberg		35	"
Wangen		31	"
Bern		27	"
Interlaken		27	"
Nidau		9	"
Erlach		7	"
Büren		4	"

wobei jedoch zu bemerken ist, daß die burgerlichen Armen derjenigen Gemeinden, welche spezielle burgerliche Verwaltung führen, nicht in Berechnung gekommen sind und deßhalb namentlich die 3 letzten Amtsbezirke so auffallend günstig sich zeigen.

Mehr als 47 hatten 7 Amtsbezirke:

Konolfingen		54	‰
Frutigen		61	"
Obersimmenthal		66	"
Saanen		84	"

Schwarzenburg	88 ‰
Signau	89 „
Trachselwald	99 „

Die Amtsbezirke des Durchschnitts repräsentirten eine Bevölkerung von 57,924 Seelen.

Die 12 günstigen Amtsbezirke 198,199 „

Die 7 ungünstigen 103,472 „

In 11 Klassen eingetheilt, gruppirten sich die Gemeinden nach dieser Seite hin folgendermaßen:

I. über 100 pro mille der Bevölkerung	13 Gemeinden
II. 100—91 „ „ „ „	15 „
III. 90—81 „ „ „ „	8 „
IV. 80—71 „ „ „ „	17 „
V. 70—61 „ „ „ „	24 „
VI. 60—51 „ „ „ „	32 „
VII. 50—41 „ „ „ „	57 „
VIII. 40—31 „ „ „ „	34 „
IX. 30—21 „ „ „ „	54 „
X. 20—11 „ „ „ „	30 „
XI. 10—0 „ „ „ „	52 „

336 Gemeinden

Ueber dem Durchschnitt von 47 ‰ stunden 124 Gemeinden.

Auf und unter dem Durchschnitt . . . 212 „

5. Bei Vergleichung des Etats pro 1858 mit demjenigen pro 1854 ergab sich folgendes Resultat:

1854	20,086
1858	17,025

Also weniger als 1854 . . . 3,061 Personen.

Die Amtsbezirke, nach dieser Seite hin verglichen, stellen sich so, daß mit Ausnahme von 5 Amtsbezirken sämtliche weniger haben als 1854.

Die 5 Amtsbezirke, welche mehr Notharme als 1854 aufwiesen, waren:

- 1) Bern,
- 2) Schwarzenburg,
- 3) Oberhasle,
- 4) Saanen,
- 5) Niderrsimmenthal.

Gemeindeweise unterjudyt ergab sich, daß mehr als 1854 aufwiesen: 90 Gemeinden,
weniger: 246 "

Anschließend an die Darlegung dieser Thatsachen, erlaubt sich die Direktion einige allgemeine Betrachtungen.

Das Ergebnis der Aufnahme war nicht beunruhigend. Obschon die Instruktion keineswegs sehr eng war und im Allgemeinen auch nicht gerade eng gehandhabt wurde, so war doch die Zahl der damit zu Tage geförderten Notharmen nicht so groß, daß der Zustand des Kantons sich als eigentlich abnorm herausstellte.

Der Durchschnitt von 47 Notharmen auf 1000 Seelen Bevölkerung, verbunden mit der Thatsache, daß von der Gesamtbevölkerung des alten Kantons 256,110 diesen Durchschnitt und weniger, und dagegen nur 103,472 mehr als diesen Durchschnitt hatten, ließ den Kanton als nicht über die Maßen bedrückt erscheinen.

Zürich zählte im Jahr 1853 12,191 Unterstüßte und zwar

Kinder	6452,
Alte und Gebrechliche	3535,
wegen Krankheit Unterstüßte	2204.

Lassen wir die letzte Klasse, als bei uns zu der dürftigen zählend, weg und berechnen wir nur die beiden ersten Klassen auf die Gesamtbevölkerung des Kantons, so ergibt sich ein Durchschnitt von 39 auf 1000 Seelen, somit allerdings weniger als bei uns, aber doch nicht in dem Maße weniger, daß die Zahl des Kantons Bern daneben ganz außerordentlich erschiene.

Untersuchte man die Bestandtheile unseres Stats näher, so ergab sich, daß unter den 9114 Kindern bei 2000 von ihren Eltern verlassen waren und bei 1800 solche, die lebenden, arbeitsfähigen Eltern wegen großer Kinderzahl abgenommen worden waren. Beides läßt uns unsere eigentlichen Wunden erkennen. Die große Zahl Verlassener, die selbst viele unserer Armeninspektoren überraschte, zeigt, wie leicht es bisher einem schlechten Vater war, seiner Pflichten spottend, das Weite zu suchen und wie die nur allzusichere Armenpflege der Heimathhörigkeit dazu beitrug, die Familienbande zu lockern. Die nicht geringe Zahl von Kindern anderseits, welche lebenden, arbeitsfähigen Eltern abgenommen worden sind, zeigt uns die Folge einer leider nur zu ausschließlichen landwirthschaftlichen Beschäftigung. Beides aber läßt uns auch erkennen, wo Verbesserung gesucht werden kann und muß und wo sie zu erreichen ist.

Es handelte sich nunmehr darum, ob dieser Stat sowohl im Ganzen, als im Einzelnen zu genehmigen sei.

Um hierüber ein möglichst sicheres Urtheil zu haben, sind von der Direktion sämtliche Stats untersucht und von drei verschiedenen Gesichtspunkten aus geprüft worden.

1. Zunächst wurde die Motivirung jedes Stats in seinen einzelnen Nummern untersucht.
2. Sodann wurde das Resultat jedes Stats mit demjenigen verglichen, das die Gemeinde pro 1854 hatte.
3. Endlich wurde bei jeder Gemeinde das Verhältniß aufgesucht, in dem die Notharmenzahl des Stats zur Bevölkerung stand.

Was nun die Bedeutung dieser 3 Prüfungs-Faktoren anbelangt, so ist weder der zweite noch der dritte als entscheidend angenommen worden. Denn bei der Umwandlung des bürgerlichen Stats in einen örtlichen war eine Vermehrung desselben pro 1858 an verschiedenen Orten zu erwarten, und ebenso lag die größere Notharmenzahl verschiedener Gemeinden und Gegenden in Verhältnissen, welche vor der Hand selbst bei der größten Sorgfalt und Entschiedenheit von Armenbehörden

nicht verändert werden konnten. Deshalb wurden weder sämtliche 90 Gemeinden, welche mehr Notharme aufwiesen, als im Jahr 1854, noch sämtliche 109 Gemeinden, welche mehr als 50 pro mille Notharme hatten, als zweifelhaft in Frage gestellt.

Entscheidend dagegen war der erste Faktor, ungenügende oder geradezu schlechte Motivirung, worunter zu verstehen war, wenn Personen entweder ohne Angabe eines Grundes oder ohne stichhaltigen Grund auf den Etat aufgenommen worden waren.

Dies war der Fall bei 28 Gemeinden. Diese nun theilten sich in 3 Klassen:

- I. Diejenigen, bei welchen ungenügende Motivirung, Vermehrung gegenüber 1854 und eine größere Notharmenzahl als 50 pro mille zusammentraf.

In dieser Klasse befanden sich 17 Gemeinden.

- II. Diejenigen, bei welchen ungenügende Motivirung zusammentraf:

- a. mit Vermehrung gegenüber 1854. (Notharmenzahl unter 50 ‰) 4 Gemeinden.

- b. mit Notharmenzahl über 50 ‰ (ohne Vermehrung) 5 Gemeinden.

- III. Diejenigen, bei welchen einzig ungenügende Motivirung stattfand.

In dieser Klasse befanden sich bloß 2 Gemeinden.

Diese Sachlage durfte nach der Ansicht der berichtenden Direktion nicht ignorirt werden. Wenn sie auch weit entfernt war, bei diesen Gemeinden absichtliche Gesetzwidrigkeit und Gesetzesumgehung anzunehmen, oder absichtliches Gehenlassen von Seite der betreffenden Armeninspektoren vorauszusetzen, vielmehr die Schuld der Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit oder Umständen zuzuschreiben geneigt war, so hielt sie es doch für unumgänglich nothwendig, von Anfang an und je länger je mehr überall, wo die aufgenommenen Armenetats auffallende Mängel an sich trugen, nähere Untersuchung zu veranstalten und weder Willkühr noch Nachlässigkeit bei diesem wichtigen

Alt zu bulden. Es konnte auch, davon sind wir überzeugt, ebenso sehr den Gemeinden, welchen es oft schwer wurde, den Ansprüchen der Armen in richtigem Maße entgegen zu stehen, wie den Armeninspektoren, denen es oft Mühe kostete, den Armenbehörden gegenüber an ihrer Instruktion festzuhalten, nur erwünscht sein, wenn von oberer Behörde auf Genauigkeit und Richtigkeit des Stats gehalten wurde.

Es wurde denn auch vom Regierungsrath eine Revision der Stats obiger Gemeinden beschloffen. Dieselbe hatte zur Folge, daß 123 Aufgenommene gestrichen wurden und das Schlusßresultat sich stellte auf 16,901 notharme Personen, worunter 7856 Erwachsene und 9045 Kinder, sowie 13,570 Bürger und 3331 Einsaßen.

2. Die Organisation der Notharmenpflege in den Gemeinden und die Uebernahme der Armen.

Es galt, so schnell als möglich eine feste, definitive Organisation in den Gemeinden herzustellen.

Zu diesem Zwecke wurde von der Direktion ein die ganze Notharmenpflege bis ins Einzelne normirendes Reglement ausgearbeitet und dasselbe Ende 1857 an die Gemeinden versandt, um auf dieser Grundlage die Notharmenpflege zu ordnen und das bezügliche Reglement zu beschließen.

Dieß gieng rasch vorwärts und die Reglemente langten während der ersten Hälfte des Jahres massenhaft ein und wurden jeweilen durch einen eigens hiefür in Anspruch genommenen Sachkundigen genau geprüft.

Viele wurden zurückgeschickt, die meisten mit Abänderungen in der Sanktion versehen.

Auch ernste Anstände gab es da und dort. Hier wollte man absolut von keiner Vertheilung auf die Höfe wissen, dort dagegen sie reglementarisch auf alle, auch die erwachsenen Notharmen ausdehnen; hier wollte man durchaus eine Telle aufnehmen, dort Schuldenabzug haben; eine Menge von Reglementen wollte durchaus die Verdinggemeinde auf das Frühjahr festgesetzt wissen, andere in anderer Weise gesetzliche Vor-

schritten ändern — es war ein nicht geringer Widerstand nothwendig, um diesen Anprall der Verschiedenheiten auszuhalten und mit Freilassung im weniger Wesentlichen Einigung in den Hauptgrundsätzen durchzusetzen.

Der Umstand, daß für die Notharmenpflege keine Behörden gewählt werden mußten, vielmehr der Gemeinderath jeder Gemeinde gesetzlich die Notharmenpflege zu übernehmen hatte, verbunden mit der Dringlichkeit der Sache und der durch die gemachten Vorlagen gebotenen Erleichterung, bewirkte, daß die Organisation mit großer Beförderung vorrückte und zur Stunde in sämtlichen Gemeinden mit sehr wenigen Ausnahmen vollendet ist.

Die Uebernahme der Notharmen, namentlich der einsäßlichen, geschah nicht plötzlich. Die wenigsten Gemeinden hatten die Afforde für ihre auswärtig wohnenden Armen zur rechten Zeit auf 1. Januar gekündigt; die meisten hatten Afforde bis März, April und noch weiter das Jahr hinein, und wo solche da waren, da mußten sie nach Art. 4 der Vollziehungs-Verordnung zum Armengesetz gehalten werden, wogegen denn den Heimathgemeinden ein Theil des Durchschnittskostenbetrags zurückerstattet war. So liquidirten sich allgemach die Verpflichtungen der Heimathgemeinden und die Versorgung gieng ohne zu großen Anprall auf die Wohnsitzgemeinden über.

Ein Punkt einzig gab zu vielerlei Reklamationen und Entscheidungen Anlaß, die zur Pflicht gemachte vollständige Bekleidung der Notharmen nämlich. Der Regierungsrath hatte, gestützt auf §. 4 der Vollziehungsverordnung, die Direktion des Armenwesens angewiesen, auf Begehren der betreffenden Armenbehörden, welche für einsäßliche Notharme reglementarische Bekleidung verlangten, die Heimathgemeinden dieser Notharmen zu Lieferung derselben anzuhalten, wenn nämlich die Aufnahme derselben auf ihr Ansuchen geschehen sei oder bis zum 1. Januar 1858 Unterstützung derselben stattgefunden habe.

Dies hatte nun zwar einerseits die sehr gute Folge, daß die Bekleidung der Notharmen in umfassender Weise erneuert und vervollständigt wurde, andrerseits aber entstanden daraus mannigfache Streitigkeiten, indem von den angegangenen

Gemeinden bald dieß bald jenes bestritten wurde. Die nöthigen Entschiede wurden gefällt. Als aber die Reklamationen fort dauerten und selbst 6, 7 Monate nach Uebernahme der Notharmen neue Anforderungen für nothwendig gewordene Bekleidung an die Heimathgemeinden gestellt wurden, sah sich der Regierungsrath veranlaßt, in Erwägung, daß das Anspruchsrecht betreffend Bekleidung der Notharmen an ihre Heimathgemeinden eine bestimmte Grenze haben müsse und daß diese Grenze in der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz auf 1. Juli 1858 festgesetzt worden sei, zu beschließen, die Armenbehörden seien nach Verfluß der bis 1. Juli 1858 gesetzten Frist zu keinen Ansprüchen für einsäßliche Notharme mehr berechtigt und die angesprochenen heimathlichen Armenbehörden nach jenem Termine zu keiner Bezahlung mehr verpflichtet.

In Folge dieses Beschlusses hörten die Ansprachen und damit auch die Streitigkeiten auf.

3. Die Versorgung der Notharmen.

Dem Staate, welcher mit einer so bedeutenden Summe bei dem Armenwesen theilhaftig ist, muß natürlich daran liegen, daß seine Beitragssummen nicht nur überhaupt verwendet, sondern gut verwendet werden. Er hat das Recht zu verlangen, daß die Erwachsenen genügend versorgt und die Kinder so untergebracht werden, daß für körperliche und geistige Pflege gut gesorgt sei.

Damit, daß in den Reglementen dieß zur Pflicht gemacht und als Pflicht anerkannt, damit, daß es im Gesetz selbst niedergelegt ist, ist nicht Alles gethan. Es bedarf genauer, stetiger und in's Einzelne gehender Aufsicht, und alljährliche Untersuchung der Versorgung der Notharmen ist durchaus nothwendig.

Es sind denn auch die Armeninspektoren durch die Instruktion angewiesen worden, diese Untersuchung vorzunehmen und durch Beantwortung der auf ihrem Inspektionsberichts-Formular enthaltenen Fragen die Resultate anzugeben.

Wir fügen hier den Theil, welcher sich statistisch wieder-

geben läßt, bei. Es ist eine Tabelle über die Versorgung der notharmen Kinder und Erwachsenen, wobei Amt für Amt ermittelt ist, wie viel Prozente der notharmen Kinder verkostgeldet, auf Höfen vertheilt u., wie viel Prozente der notharmen Erwachsenen verkostgeldet, eigener Versorgung u. überlassen sind.

(Siehe nebenstehende Tabelle I.)

Dieser Tabelle entnehmen wir folgende Thatfachen:

1. Daß die Hofverpflegung der Kinder in allen Amtsbezirken Eingang und Anwendung gefunden hat, mit Ausnahme der Aemter Erlach und Büren, wo die Zahl der notharmen Kinder zu gering war, als daß jenes Hülfsmittel absolut nöthig gewesen wäre.

2. Daß noch 4 Amtsbezirke waren, in welchen sich Kinder in Gemeindsarmenhäusern befanden, nämlich Frutigen, Interlaken, Signau und Obersimmenthal.

3. Daß die Betheiligung der Amtsbezirke an Anstalten zur Erziehung von Kindern sehr ungleichmäßig, dagegen an Anstalten für Erwachsene mit auffallender Ausnahme der Amtsbezirke Erlach, Nidau und Seftigen ziemlich gleichmäßig war, und daß der Gedanke, die Notharmenpflege in ein System von Anstalten umzuwandeln, als rein unmöglich sich zeigte, indem bei der nicht unbedeutenden Zahl existirender Anstalten doch nur 5 % der Erwachsenen und 2 % der notharmen Kinder darin Platz fanden.

4. Daß von 9124 notharmen Kindern 15 %, also 1365 bei ihren Eltern und von 7901 notharmen Erwachsenen 30 %, d. h. 2370 mit mehr oder weniger Unterstützung sich selbst überlassen wurden:

woraus ersichtlich ist, daß der Notharmenetat noch eine bedeutende Anzahl von Personen enthielt, welche nicht darauf gehörten, und überdieß bewiesen wurde, daß die Aufnahme an vielen Orten weit, die Versorgung dagegen lag und mangelhaft war.

5. Daß von 22 Amtsbezirken immer noch 15 waren, in welchen die fehlerweise Verpflegung Erwachsener praktiziert wurde.

Verförgung der Notharmen im Jahr 1858.

Amtsbezirke.	Kinder.					Erwachsene.				
	Verkost-	Auf Höfen	Gemeinds-	In	Bei den	Verkost-	Eigener	Gemeinds-	In	Im Rehr.
	geldet.	%	Armen- haus.	Anstalten.	Eltern.	geldet.	Versorgung	Armen- haus.	Anstalten.	%
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Narberg	30	57	—	4	9	49	41	1	5	4
Narwangen	57	30	—	1	12	70	20	2	5	3
Bern	29	51	—	2	18	55	41	—	4	0
Büren	63	—	—	5	32	53	41	—	—	6
Burgdorf	41	35	—	2	22	62	26	—	5	7
Erlach	90	—	—	7	3	43	34	—	23	—
Fraubrunnen	30	48	—	2	20	49	44	—	4	3
Frutigen	47	37	2	1	13	49	28	18	5	—
Interlaken	41	4	6	2	47	34	55	7	4	—
Konolfingen	47	41	—	1	11	57	25	—	5	13
Laupen	33	51,5	—	1,5	14	67	26	—	5	2
Nidau	49	29	—	2	20	68	22	—	10	—
Oberhasle	34	37	—	1	28	37	59,5	—	2	1,5
Saanen	18	40	—	—	42	21	63	14	2	—
Schwarzenburg	28	56	—	3	13	66	16	—	5	13
Seftigen	49	33	—	1	17	53	37	—	9	1
Signau	34,5	54,5	2	1	8	56	13	22	8	1
Obersimmenthal	18	66	0,5	1	14,5	43	43	9	5	—
Niedersimmenthal	25	62	—	2	11	65	29	—	6	—
Thun	54	29	—	3	14	64	27	—	6	3
Trachselwald	45	37,5	—	2,5	15	52	34	9	3	2
Wangen	52	33	—	7	8	72	15	3	7	3
Durchschnitt	44	42	—	2	15	56	30	5	5	4

Nehmen wir nun die 4 zur Beurtheilung der Versorgung wichtigsten Fragen, nämlich:

- a. in welchem Verhältniß Hofvertheilung der Kinder in Anwendung kam;
- b. in welchem Verhältniß Ueberlassung notharmer Kinder an die Eltern;
- c. in welchem Verhältniß Ueberlassung notharmer Erwachsener an eigene Verpflegung;
- d. in welchem Verhältniß fährweise Verpflegung vorkam.

Gehen wir bei jedem dieser Faktoren von dem durchschnittlichen Prozentsatz aus und notiren wir jedem Amtsbezirk, der bei Frage a unter und bei den Fragen b, c, d über dem Durchschnitt stand, ein schlechtes Zeichen, ein gutes Zeichen dagegen jedem Amtsbezirk, welcher bei Frage a über und bei den Fragen b, c, d unter dem Durchschnitt stand, und klassifiziren wir die Amtsbezirke nach den durch dieses Verfahren erhaltenen Noten, so erhalten wir folgende 5 Klassen:

- I. Klasse mit 4 guten Noten:
Laupen, Signau, Obersimmenthal.
- II. Klasse mit 3 guten Noten:
Marwangen, Wangen, Thun, Frutigen, Niedersimmenthal, Schwarzenburg, Narberg.
- III. Klasse mit 2 guten Noten:
Bern, Konolfingen, Trachselwald, Fraubrunnen, Erlach, Midaun.
- IV. Klasse mit einer guten Note:
Burgdorf, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Eschigen.
- V. Klasse mit keiner guten Note:
Büren.

Auf diese Weise orientirt, hatte die Direktion die an den Tag getretenen Resultate weiter zu verfolgen, die nöthigen Anordnungen zu treffen und mit allem Ernst dahin zu wirken, daß einerseits der Notharmenetat immer mehr bereinigt, andererseits die Versorgung der Notharmen und namentlich der Kinder immer besser und zweckentsprechender werde.

4. Die finanziellen Hilfsmittel.

Von sämtlichen durch das Gesetz angewiesenen Hilfsmitteln der Notharmenpflege waren für das Jahr 1858 nach der Vollziehungsverordnung nur zwei in Rechnung zu bringen und zu verwenden, nämlich der Ertrag der Armengüter und der Staatsbeitrag; die andern Einnahmen des Jahres 1858 waren zu sammeln und auf das Budget des Jahres 1859 zu bringen.

Der Bestand der Armengüter wurde nach Mitgabe der Vollziehungsverordnung neuerdings aufgenommen, provisorisch festgesetzt und sodann zur Ermittlung des den Gemeinden zu garantirenden Durchschnittskostgeldes geschritten. Hierbei fand folgendes Verfahren statt:

Es wurde ein bestimmtes Durchschnittskostgeld sowohl für die Kinder als die Erwachsenen angenommen, sodann bei jeder einzelnen Gemeinde untersucht, wie viel sie auf Grundlage dieses Kostgeldes für ihre Notharmen bedürfe; hierauf mit genauer Berücksichtigung des Grundsatzes, daß der Ertrag des faktischen Bestandes des Armenguts jeder einzelnen Gemeinde nur für Bürger verwendet werden könne, und wenn sich ein Ueberschuß ergeben sollte, derselbe nicht für die notharmen Einsaßen, sondern für die in der Gemeinde wohnenden dürftigen Bürger bestimmt werden soll, die für den Notharmenetat jeder Gemeinde verwendbaren Hilfsmittel berechnet, und auf solche Weise ein Resultat gewonnen, welches nicht täuschen konnte.

Dieses Resultat war das, daß pro 1858 ein Durchschnittskostgeld von Fr. 35 für jedes notharme Kind und von Fr. 45 für jeden erwachsenen Notharmen garantirt wurde, wobei immerhin von den Fr. 500,000 Staatsbeitrag noch circa Fr. 50,000 zur Sicherung in Kassa verblieben. Aus diesen wurde am Ende des Jahres für jeden erwachsenen Notharmen noch ein Zuschuß von Fr. 5 geleistet.

Mit der auf Grundlage dieses Durchschnittskostgeldes jeder Gemeinde zur Disposition gestellten Summe und der reglements-

gemäßen Hofvertheilung der Kinder wurde die Notharmenpflege des Jahres 1858 ausgeführt und dieß auf eine Weise, die zu sehr wenig finanziellen Klagen Anlaß gab.

Mit dem Jahre 1858 begann nun auch die Vereinigung der Armengüter und zwar nach zwei verschiedenen Seiten hin; einerseits durch Herabsetzung des gesetzlichen Bestandes des Armengutes, andererseits durch Ersetzung desselben.

Was das Erstere anbelangt, so setzte der §. 24 der Vollziehungsverordnung fest: „Der genügende Nachweis, daß das Armengut ohne irgend welche Schuld der Armenverwaltung und trotz Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Armenguts Verluste gemacht habe, hat die Herabsetzung des gesetzlichen Bestandes und Ertrages für das Jahr 1859 zur Folge. Die Frist für diesen Nachweis dauert bis 1. April 1859. Das Begehren um Erniedrigung des Bestandes ist mit den nöthigen Belegen und Beweisen versehen dem Regierungsstatthalteramt einzureichen, welches nach sorgfältiger Untersuchung Bericht und Antrag an die Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, stellt.“ Die Begehren langten zahlreich ein. Die Direktion ließ sie absichtlich sich ansammeln, damit, bevor an Entscheidungen gegangen werde, alle Fragen, welche zur Sprache kommen könnten, klar vorlägen. Bei Auslauf der Frist, welche vom Regierungsrath auf Verlangen bis zum 1. Juli 1858 verlängert worden war, fanden sich 102 um Herabsetzung petitionirende Gemeinden. Es wurde Abzug verlangt von den mit dem Armengut vermischten Fonds zu besondern Zwecken; von allerhand irrthümlich verrechneten Einnahmen, z. B. vermeinten Erbschaften, nicht eingegangenen oder wieder herausgegebenen Entschädigungen für uneheliche Kinder; Steuerrückerstattungen; nicht zu kapitalisirenden Geldern; von unangewendetem, resp. verbrauchtem Kapital; von unzinsbaren Bestandtheilen des Armenguts; von Schulden, die auf dem Armengut lasten; von erlittenen Verlusten, z. B. an erloschenen Rechten, an Einbußen beim Bodenzinsloskauf; beim Verkauf von Liegenschaften und Effekten; durch geringere Schätzung von Gebäuden und Liegenschaften;

durch Naturereignisse, durch Zahlungsunfähigkeit der Schuldner; durch Saumseligkeit; von muthmaßlichen Verlusten; von freiwillig nachgelassenen Forderungen; von Kapitalangriffen seit 1846. Die Gesamtsumme, deren Abschreibung in den verschiedenen Begehren verlangt wurde, belief sich auf Fr. 422,000. Die Prüfung aller dieser Begehren und ihrer Beweismittel nahm viel Zeit in Anspruch und bei der häufigen Mangelhaftigkeit der Nachweise mußte viel hin und her geschrieben werden.

Es ergab sich, daß viele der eingelangten Begehren Ungeklärtes verlangten, andere dagegen begründete Reklamationen stellten: wurden die ersteren ohne Weiteres abgewiesen, so wurde dagegen letztern ohne Anstand Rechnung getragen. Die Abschreibungen, welche infolge dessen gestattet worden sind, belaufen sich auf die Summe von Fr. 141,956. 66.

In Betreff der Ersetzung der Armengüter ergab sich nicht nur im Allgemeinen große Bereitwilligkeit, den Vorschriften des Gesetzes ein Genüge zu leisten, sondern manchen Orts ein Bestreben, mehr zu thun, als das Gesetz verlangte. Abgeordnete verschiedener Gemeinden fragten bei der Direktion an, ob es ihnen nicht gestattet werden könnte, die zu ersetzenden Defizite ihrer Armengüter in kurzer Zeit durch größere Einzahlungen, als das Gesetz verlangt, zu restituiren.

Sie machten dafür geltend, daß es eine Ersparniß für die Gemeinden sei, statt längere Zeit hindurch das Fehlende zu verzinsen und nur 2 % jährlich am Kapitalbestand zu ersetzen, das Kapital möglichst schnell zusammenzubringen und dann aus dem Kapital selbst die Zinsen zu beziehen, welche sonst durch fortgesetzte Zellen zusammengebracht werden müßten. Daß es auch im Interesse ihres Rechnungswesens und der Vereinfachung ihres Gemeindestellwesens liege, mit dieser besondern Art von Zellen möglichst schnell ein Ende zu machen; daß gegenwärtig günstige Zeiten und die Beiträge an die Spendkassen von keinem großen Belange seien, daß Zeiten kommen könnten, wo durch stöckenden Verdienst, Mißwachs und dergleichen größere Armuth eintreten und größere Hülfsmittel zur Unterstützung der Dürftigen nöthig werden möchten und

daß die Beendigung der Eisenbahnbauten solche Zeiten nicht gar ferne erscheinen lassen; daß man alsdann in den Gemeinden sehr froh sein würde, neben den gesteigerten Beiträgen an die Spendkassen nicht noch die Zinse des fehlenden Armengutes durch besondere Tellen erschwingen zu müssen, und daß es deshalb ein Gebot der Vorsorge sei, die jetzigen günstigen Zeiten zu benutzen und während derselben rasch und vollständig die Armengüter zu ersetzen.

Der Regierungsrath, in voller Würdigung der angebrachten Motive, gab hierzu nicht nur seine Genehmigung, sondern forderte die Regierungsstatthalter durch ein Kreisschreiben auf, in den Gemeinden Bestrebungen dieser Art ohne Weiteres zu unterstützen und zu fördern.

Nach Mitgabe des Armengesetzes fallen neben dem Armengutsertragniß und den Staatsbeiträgen noch in die Klasse der Notharmenpflege die Rückerstattungen, Beiträge der Verwandten, Beiträge der Bürgergüter und Gefälle. Da dieselben jedoch erst in der Dekonomie des Jahres 1859 erscheinen werden, so wird es dem Bericht pro 1859 vorbehalten, über die Resultate dieser Hilfsquellen die gemachten Erfahrungen mitzutheilen.

II.

Die Armenpflege der Dürftigen.

Wir haben hier zu berichten:

1. Von den Anordnungen, welche zur Organisirung und Leitung der Armenpflege für die Dürftigen getroffen worden sind;
2. Von den wesentlichen Erscheinungen und Erfahrungen, welche im Verlauf der Einführung und Entwicklung des fraglichen Theils der Reform zu Tage getreten sind;
3. Von den Resultaten, wie sie sich aus den Protokollen der Amtsversammlungen des Jahres 1858 ergeben;

4. Von den Wünschen und Anträgen, welche bezüglich der innern Einrichtung des Armenwesens von jenen Amtsversammlungen angenommen und übermittelt worden sind; und verweisen in Betreff der Einzelheiten auf den detaillirten, jeden Amtsbezirk besprechenden Bericht der Direktion an den Regierungsrath vom Februar 1859, im Druck erschienen bei Alex. Fischer in Bern.

Aus den Spezialberichten über die vier Aemter des Mittellandes geht hervor, daß die Armenpflege für die Dürftigen in ihren beiden Hülfskassen, Spendkasse und Krankenkasse, sozusagen vollständig — denn seit den Amtsversammlungen sind auch von den wenigen damals noch rückständigen Gemeinden bis auf eine alle organisiert worden — konstituiert und in Thätigkeit ist.

Der Zustand des Unterstützungswesens, namentlich in Beziehung auf die Dürftigen, hat sich sehr bedeutend gebessert.

Waren im Jahr 1854 in den 4 Aemtern des Mittellandes neben 3136 Verpflegten, welche einen Aufwand von Fr. 138,763 erforderten, 1883 dürftige Familien, welche mit Fr. 62,016 unterstützt wurden, so ergeben die Aufnahmen pro 1858 1040 Dürftige, meist einzelne Personen, für die nicht der dritte Theil obiger Summe verausgabt werden mußte, wobei zu bemerken ist, daß die Stadt Bern weder da noch dort mitgerechnet wird, aber selbst mitgerechnet, den Etat nicht auf den Stand von 1854 steigert. Und da die Ausgaben für die Nichtverpflegten im Jahr 1846 in den fraglichen Aemtern Fr. 50,412 betrugen, so steht das Jahr 1858 nicht nur bedeutend besser als das Jahr 1854, sondern auch wesentlich besser als das Jahr 1846. Nimmt man noch dazu, daß im Jahre 1854 in den 4 Aemtern, Schwarzenburg jedoch gar nicht mitgerechnet, 420 Familien als solche bezeichnet wurden, welche dem Bettel nachgehen, und vergleicht man damit, was im Jahr 1858 von Bettel vorhanden ist, so ist eine sehr bedeutende Verbesserung der Zustände im Mittellande unleugbar.

Der Reform, welche ursprünglich die Aemter Bern, Seftigen, Laupen sozusagen ganz gegen sich hatte, ist es in Folge

ihrer Entwicklung gelungen, diese Gegenden mit ihr auszu-
söhnen und guten und gedeihlichen Bestand zu gewinnen. Und
selbst die Stadt Bern, welche von dem Eintreten der Vert-
lichkeit für ihre Armenpflege so bedeutend fürchtete, befindet
sich besser, als sie erwartet und trägt ohne zu große Schwie-
rigkeit ihre Last durch die freilich jetzt nicht stürmischen Wogen.

Von den auf Verbesserung dieser und jener Einrichtung
zielenden Wünschen, die an den Amtsversammlungen des Mittel-
landes zur Sprache kamen, werden wir im letzten Theile unseres
Berichtes im Zusammenhang zu sprechen Gelegenheit haben.

Auch im Emmenthal kann die äußere Organisation der
Armenpflege für die Dürftigen als vollständig betrachtet werden.

Bezüglich der Zahl der Armen, resp. Dürftigen, war in
Folge des Gesetzes eine Erleichterung zu gewärtigen. Sie ist
auch, wenn schon noch nicht in dem gewünschten und möglichen
Maße, eingetreten. Hatten die drei Kantone des Emmenthals
im Jahr 1854 neben 7682 vollständig Verpflegten, für welche
eine Summe von Fr. 300,935 erforderlich war, noch an
Dürftigen die Zahl von 3209 unterstützten Familien mit einem
Kostenaufwande von Fr. 115,008, dem Zinse von beiläufig
3 Millionen, so ergibt das Jahr 1858 an unterstützten dürf-
tigen Personen die Zahl von 2676, für welche der Kosten-
aufwand zwar noch nicht genau bestimmt werden kann, aber
jedenfalls nicht den dritten Theil der Summe von 1854 und
ebenso bei weitem nicht den Betrag von 1846 erreicht. Und
wenn auch zur Stunde der Bettel noch nicht ganz verschwunden
ist, so ist doch kein Vergleich mit den Zuständen des Jahres
1854, wo in den drei Kantonen des Emmenthals nicht weniger
als 496 Familien notorisch dem Bettel nachgingen.

Gleichwohl können wir uns nach den Auseinandersetzungen
bei den einzelnen Kantonen dieses Landestheiles mit dem Er-
gebniß nicht ganz beruhigt erklären. Es zeigt sich deutlich,
daß, um in einem Bilde zu sprechen, die Korrektur der Armen-
gewässer nur der eine Theil der Reform ist, der als zweiter
Theil die Drainirung der zu lange überschwemmten und in

Folge dessen theilweise versumpften Gebiete fordert. Diese Drainirung ist begonnen, jedoch noch bei weitem nicht so intensiv betrieben, als es nothwendig ist.

Die Armenbehörden des Emmenthals haben in erster Linie die moralische Verpflichtung, von nun an ihre Armenpflege streng zu überwachen, und der Neigung, sich der öffentlichen Unterstützung in die Arme zu werfen, mit allem Ernst und ausdauernder Beharrlichkeit entgegenzutreten. Wenn auf der einen Seite nach gemachter, konstatirbarer Wahrnehmung seit Wiedereröffnung des Branntweinbrennens gerade vom Amte Signau her die meisten Brennpatente verlangt und gelöst wurden, und auf der andern Seite in demselben Amte die allerweitgehendste Unterstützung arbeitsfähiger Personen sich findet, so liegt unzweifelhaft die Gefahr sehr nahe, daß mit reißender Schnelligkeit Verarmung der Familien und Armenlast der Gemeinden zunimmt, und statt des alten bürgerlichen Pauperismus ein örtlicher sich bildet, dessen Wirkungen noch viel zerstörender als die des erstern sein werden.

Neben den einzelnen Armenbehörden sind es die Amtsversammlungen, welche berufen und auch im Stande sind, energisch sich der Sache anzunehmen. Wahl und Aufstellung einer stehenden Aufsichtskommission über die Armenpflege der Dürftigen von Seiten der Amtsversammlungen wäre vom besten Erfolg und würde reichlich die Mühe lohnen.

Wir ziehen das Ergebniß der drei Aemter des Oberaargaus mit Befriedigung und Anerkennung der Gemeindebehörden sowohl als der Regierungsstatthalterämter:

Von allen 78 Gemeinden ist nicht eine — denn bei Kernried, das keine Krankenkasse hat, liegt ein besonderer Grund vor — zurückgeblieben. Man hat das Gesetz, das örtliche Armenpflege verlangte, im Oberaargau nicht eben gerne kommen sehen, aber einmal erlassen, fand es im Allgemeinen nicht nur, wie sich's gebührte, Eingang, sondern treue Aufnahme und eifrige Pflege.

Der Oberaargau fürchtete vom Geseß Vieles, vor Allem eine bedeutende Vermehrung seines Armenetats und größere Unterstützungslast; das erste Jahr seines Bestehens, freilich ein von höherer Hand reichlich gesegnetes Jahr, widerlegt diese Befürchtungen durch seine Ergebnisse.

Hatten die drei Ämter des Oberaargaus im Jahr 1854 eine Zahl von 2084 unterstützten, dürftigen Familien, für die die enorme Summe von Fr. 89,405 aufgebracht und verwendet wurde, so haben sie jetzt 1724 unterstützte Dürftige mit einem Aufwand, der kaum — denn keines der drei Ämter hat Fr. 10,000 verwendet — den dritten Theil obiger Summe beträgt.

Mängel und Uebelstände sind auch da vorhanden, die Armenzahl des Amtsbezirks Burgdorf ist zu groß und einige Gemeinden desselben sollten es mit ihren Unterstützungen genauer nehmen; im Amt Narwangen fehlt es, wie wir gesehen haben, an Handhabung der Gemeindsarmenpolizei, obgleich gewiß von den 325 Familien, welche im Oberaargau im Jahr 1854 notorisch dem Bettel nachgingen, wenig mehr zu sehen ist; als Rest der ursprünglichen Befürchtungen ist noch da und dort ein gewisses Mißtrauen, allein wir sind überzeugt, daß auch diese Uebelstände, bevor lange Zeit vergeht, verschwunden sein werden.

In sämtlichen 77 Gemeinden des Oberlandes sind laut Spezialausweisen der einzelnen Amtsbezirke sowohl die Spend- als die Krankenkassen eingerichtet, mit sanktionirten Statuten versehen und in regelmäßiger Thätigkeit. Wir berichten dieses Resultat mit besonderer Anerkennung, weil im Verwaltungswesen der vielen kleinen Gemeinden dieses Landestheils weniger Mittel zu Gebote stehen und mehr Hindernisse sind, als in den größern, mit guten Gemeindschreibereien versehenen, Gemeinden der untern Landestheile.

Das gesammte Oberland zählt an dürftigen, von den Spend- und Krankenkassen Unterstützten, 1918 Personen. Dieß konstatirt eine sehr große Verbesserung in dem Zustande dieses Landestheils.

Er stellt sich weit günstiger, als er im Jahr 1854 war, wo die sieben Amtsbezirke zusammen eine Zahl von 3847 dürftigen Familien hatten, für welche eine Summe von Fr. 113,911 verwendet wurde. Es sind somit jetzt 2—3000 Personen weniger unterstützt, als im Jahre 1854 und noch in weit größerem Verhältniß hat die Unterstützungssumme sich vermindert.

Er ist aber auch günstiger als im Jahre 1846. Die amtlichen Nachweise ergeben für jenes Jahr für die sieben oberländischen Amtsbezirke eine Gesamtzahl von Unterstützten von 6826. Dieselben Amtsbezirke zählen jetzt

Notharme 3847

Dürftige 1918

somit Unterstützte überhaupt ——— 5765

also weniger als im Jahr 1846 1061 Personen.

Von den 77 Gemeinden konnten nicht weniger als 43 den Bedürfnissen der Spend- und Krankenkassen genügen mit den Kirchensteuern, Bußen, Erträgnissen von andern Spezialfonds und bescheidenen Armenvereinsrestanzen. Von den andern 34 Gemeinden, welche Beiträge einziehen mußten, waren 21, welche den Weg vollständiger Freiwilligkeit einschlugen und meistens wenig Verweigernde hatten.

Es ist dem Oberlande hiezu Glück zu wünschen. Nicht nur liegt darin ein rühmliches Zeugniß für den Charakter und die Sitten dieses Landestheiles, sondern es hat derselbe damit auch den für die ganze Bevölkerung ersprießlichsten und für das Armenwesen segensreichsten Weg gewählt.

Wir können nur wünschen, daß dieser gute Anfang sich ausdehne und das Oberland der rein freiwilligen Armenpflege eine Stätte werde und bleibe.

Ein Hauptübelstand des Oberlandes ist der Bettel. Auch jetzt noch scheint derselbe in einigen Amtsbezirken, wenn auch gemindert, fortzubestehen, in andern dagegen, sozusagen, ganz verschwunden zu sein. Schon diese Verschiedenheit bei gleichartigen Verhältnissen zeigt, daß es ohne Bettel geht, daß der-

selbe nur da besteht und fortgedeiht, wo man ihn bestehen und gedeihen läßt; und daß es unter jetzigen Zeitverhältnissen überall in den Händen der Regierungsstatthalterämter und Armen- und Gemeindsbehörden liegt, ihn gründlich abzustellen.

Das Oberland hat hierin eine Ehrenpflicht für den Kanton Bern zu erfüllen. Hunderttausende in Europa kennen den Namen „Kanton Bern“ nur, weil sie das Oberland kennen und nach Land und Leuten im Oberland wird von Tausenden und aber Tausenden in aller Herren Ländern der Kanton Bern beurtheilt. Er darf und soll in der Fremde nicht als ein bettelvolles Land gelten. Für den auswärtigen Namen Bern's in dieser Beziehung hat aber wesentlich das Oberland zu sorgen und es ist eine schöne Pflicht, die ihm hierin obliegt. Wird es sie recht erfüllen, wird es den Bettel nicht mehr dulden, so hat es sich um den ganzen Kanton verdient gemacht, und Alle werden ihm dafür dankbar sein.

In sämmtlichen 93 Gemeinden des Seelandes, mit Ausnahme von 7, von denen 2 im Amte Narberg, 5 im Amte Mida, sind die Spend- und Krankenkassen konstituiert und theils wirklich in Thätigkeit, theils thätigkeitsfähig.

Bot die Einführung der neuen Organisation in den Landestheilen, in welchen gar keine Gemeinden oder nur ganz vereinzelte an der burgerlichen Armenpflege festhalten, wenig Schwierigkeiten, so waren diese dagegen im Seeland, das der Sitz der Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege ist — von den 44 Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege liegen 28 im Seeland — schon größer, und um so anerkennenswerther ist das Resultat, daß nach Verfluß eines Jahres von 93 Gemeinden nur 7 noch im Rückstand sind. Und hier können wir nicht umhin, namentlich des Amtes Erlach lobend Erwähnung zu thun, das, obschon in seinen Verhältnissen nicht minder burgerlich als Mida und Büren, doch schon am 22. März 1858 die Sanktion für sämmtliche Statuten der Spend- und der Krankenkassen aller seiner Gemeinden erhalten hatte.

Unterstützt wurden im Seeland von sämmtlichen Spend- und Krankenkassen im Jahre 1858 497 Dürstige. Im Jahre

1854 zählte das Seeland 977 unterstützte dürftige Familien, nebst 1728 Verpflegten, somit 2705 Arme.

Im Jahre 1846 waren im Seeland 2534 Unterstützte überhaupt. Rechnen wir zu den 497 Dürftigen noch die 1209 Personen, welche auf dem Notharmenetat des Seelandes pro 1858 stehen, so ergibt dieß pro 1858 eine Gesamtzahl von 1706 Unterstützten überhaupt, somit 828 weniger als im Jahre 1846.

Im Jahre 1828 waren im Seeland 2079 Unterstützte, somit 373 mehr als im Jahr 1858.

Wir haben die Vergleichung ausgeführt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß von den 93 Gemeinden 28 bürgerliche Armenpflege führen und somit ihre Unterstützten, die in den Zahlen von 1854, 1846, 1828 enthalten sind, in der Zahl von 1858 nicht erscheinen. Bedenkt man aber, daß diese Gemeinden mit bürgerlicher Armenpflege eben die Gemeinden sind, welche von Armen am wenigsten gedrückt waren, so stellt sich auch mit Anrechnung derselben der Zustand für 1858 höchst günstig heraus.

Es ergibt sich somit, daß das Seeland in gleichem, wenn nicht in noch höherm Maße als die andern Landestheile eine Verbesserung seiner Lage erfahren hat, und daß die neue Armenordnung, weit entfernt, ihm die gefürchteten Uebel zu bringen, vielmehr in verschiedenen Beziehungen ihm zur Wohlthat geworden ist. Und da nunmehr in Folge des Niederlassungsgesetzes weder ein Notharmer, noch ein Unterstützter ihm in eine seiner Gemeinden eingeschoben werden kann, so hat es auch für die Zukunft nichts zu fürchten.

Uebersicht über sämtliche fünf Landestheile.

Die äußere Organisation der Armenpflege für die Dürftigen, die Konstituierung der Spend- und Krankenkassen ist jetzt in allen Landestheilen, mit Ausnahme von 8 Gemeinden, vollendet. Die Statuten sind sanctionirt, die Behörden gewählt und, so weit erforderlich, in Thätigkeit.

(Direktion des Innern, Abth. Armentwesen. Tab. II.)

	1858.				1854.				1846.		1828.		1822.		1809.	
	Notharm.	Dürftig.	Total.	%	Notharm.	Dürftig.	Total.	%	Total.	%	Total.	%	Total.	%	Total.	%
Mittelland	3,420	1,040	4,460	5,07	3,136	1,952	5,088	5,55	6,121	6,92	4,197					
Emmenthal	5,593	2,676	8,269	11,76	7,682	3,214	10,896	14,57	10,871	14,76	6,092					
Oberaargau	2,831	1,724	4,555	6,88	3,481	2,084	5,565	8,20	4,478	6,82	2,096					
Oberland	3,847	1,918	5,765	6,90	4,059	2,893	6,952	8,01	6,826	7,92	5,446					
Seeland	1,209	479	1,688	3,22	1,728	977	2,705	5,03	2,534	4,65	2,079					
Ganzer alter Kanton	16,900	7,837	24,737	6,86	20,086	12,083	31,206	8,33	30,830	8,91	19,910	6,63	17,588		10,616	

Die Anzahl der als Dürftige im ganzen alten Kantonstheil Unterstützten ist nach Landestheilen in nebenstehender Tabelle II, welche wir der Vollständigkeit wegen durch Beifügung auch der Notharmen und des gesammten für jeden Landestheil sich ergebenden Armenetats, sowie der Zahl der Unterstützten früherer Perioden ergänzen, zusammengestellt.

Dieser Tabelle haben wir folgende Bemerkungen beizufügen:

- 1) Im Mittelland sind nicht gezählt die Dürftigen der Stadt Bern, wegen der Vergleichung mit frühern Jahren, wo sie nicht mitgezählt waren. Mit ihrer Hinzufügung vermehrt sich die Zahl für das Mittelland um 788 und das Totale steigt auf 25,525.
- 2) Es sind pro 1858 nicht mitgezählt die Armen der Gemeinden, welche noch burgerliche Armenpflege führen.
- 3) Dagegen sind die Dürftigen im Jahr 1854 ausdrücklich nur familienweise gerechnet, während sie pro 1846 und 1858 größtentheils kopfweise gezählt sind. Einzig dadurch ist es erklärlich, daß der Etat pro 1854 von demjenigen pro 1846 nicht weiter absteht.

Aus der Uebersicht ergibt sich die erfreuliche Thatsache, daß das Land im Armenwesen besser steht, nicht nur als Anno 1854, sondern auch als Anno 1846, ja, daß während Anno 1828 die Zahl der Armen 6,33 % der Bevölkerung ausmachte, sie im Jahr 1858 nicht mehr als 6,86 % derselben ausmacht.

Betreffend die Unterstützung der Dürftigen, so waren im Jahr 1858:

im Mittelland	27	Gemeinden
„ Emmenthal	11	„
„ Oberaargau	18	„
„ Oberland	43	„
„ Seeland	84	„

nicht im Falle, neben den regulären Einkünften der Spend- und Krankenkassen und zu den noch vorhandenen Restanzen von Armenvereinskassen besondere Beiträge einzuziehen.

Wo solche eingezogen wurden, übersteigt das Durchschnittsmaß derselben nicht 25 Rp! vom Tausend Franken. Von den einziehenden Gemeinden haben nur 31 reine freiwillige Beiträge gesammelt.

Die verhältnißmäßig sehr kleine Anzahl Verweigernder bringt der Einrichtung keine Gefahr.

Vom Ergebniß des Jahres 1858 scheiden wir mit Freuden.

Dankbar erkennen wir vor allem aus die höhere Hand an, welche die Noth von uns genommen und das Land mit reicher Ernte und den Wohlthaten des Friedens gesegnet hat. Wir freuen uns aber auch des Beistandes, den durch ihren guten Willen und ihren Eifer die Bezirks- und Gemeindebehörden des Landes der Sache geleistet haben.

Möge das Eine wie das Andere auch in diesem Jahre fortdauern.

Die Direktion hatte in ihrem Convokationsschreiben angeordnet, daß die Amtsversammlungen angefragt werden, ob sie Anträge an obere Behörden, betreffend allgemeine, im Interesse des Armenwesens nothwendig scheinende Anordnungen, zu machen hätten.

Es geschah dieß, um aus Land und Volk selbst zu vernehmen, ob und wo die neuen Einrichtungen allfällig beengen, drücken oder nicht zureichen, um dem Nachdenken vieler einsichtiger und praktischer Männer diese wichtige, in ein neues Stadium getretene Seite unseres öffentlichen Lebens nahe zu legen, und schließlich die Früchte dieses Nachdenkens und der Erfahrung in allem Ernste nach Sönderung der Spreuer vom Kern zu verwerthen.

Die Frage hat vielfältige Antwort gefunden.

Folgendes sind die Anträge und Wünsche, welche übermittelt wurden:

1.

Anträge, die das Armenwesen überhaupt betreffen.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend:

- 1) Es sollen die Beiträge von Vätern unehelicher Kinder, statt wie bisher an die Bürgergemeinden, an die Wohnortsgemeinde der Mutter entrichtet werden.
- 2) Es solle das Vormundschaftswesen mit den nunmehrigen Armenverhältnissen in Einklang gebracht und namentlich das Bevogtungsverfahren gegen Mehrjährige erleichtert werden.

B. In's Gebiet der Verwaltung fallend:

- 1) Es möchten die Armenwohnungen in sanitärischer Beziehung unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.
- 2) Es möchten Formulare für die Rechnungsführung im Armenwesen aufgestellt werden.
- 3) Es möchten Depots von Federnbruchbändern in den Amtsbezirken errichtet und dieselben auf ärztlichen Bericht und Empfehlung daselbst verabreicht werden.
- 4) Es möchten die emmenthalischen Gemeinden angehalten werden, an sie gerichtete, das Armenwesen betreffende Armenfragen zu beantworten.
- 5) Es möchte eine Sammlung der neuen Gesetze über Armenwesen, Niederlassungswesen, Armenpolizei und der dazu gehörenden Vollziehungsverordnungen und Beschlüsse veranstaltet und herausgegeben werden.

2.

Anträge die Notharmenpflege betreffend.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend:

- 1) Aenderungen bestehender Bestimmungen.
 - a. Es sollen die Spenden für Notharme auch ferner, wie bisher, verabsolgt und dieselben überhaupt nicht mit dem allgemeinen Armenseffel vermischt werden.

- b. Es möchten die Erziehungsspenden (Kinderspenden) wie bisher ausgerichtet werden.
- c. Es möchten admittirte, aber noch nicht erwerbsfähige Jünglinge und Mädchen auf dem Notharmenetat belassen werden.
- d. Es solle das Maximum der Beitragspflicht der Verwandten (§. 14 des Armengesetzes) aufgehoben werden.
- e. Es möchte vom Ertrag des Armenguts nicht nur 2 % der Kostgeldersumme für Verwaltung, sondern auch das Nothwendige für Bezahlung der Kapitalsteuer abgezogen werden.

2) Ergänzungen.

Es möchten die Staatsanstalten für Rettung verwahrloster Kinder und Verpflegung solcher Personen, welche die Gemeinden ohne zu große Kosten nirgends unterbringen können, erweitert und allen Gemeinden möglichst zugänglich gemacht werden.

B. In's Gebiet der Verwaltung fallend:

- 1) Es möchte eine offizielle Erklärung gegeben werden, ob bei den Tellen zu Ersetzung der Defizite im Armengute auch beizuziehen seien:
 - a. die Kantonsfremden,
 - b. die Angehörigen des neuen Kantonstheils,
 - c. die Bürger solcher Gemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen.
- 2) Es möchte Anweisung gegeben werden, wie das Betreffniß der Burgergutsnutzung zur Armenunterstützung liquid gemacht und bezogen werden könne.
- 3) Es möchte Art. 11 der Instruktion für die Armeninspektoren, welcher vorausgegangene einjährige Unterstützung durch die Spendkasse, besondere Fälle vorbehalten, zur Bedingung der Aufnahme auf den Notharmenetat macht, fallen gelassen werden.
- 4) Es möchte der Staat, dem die Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils außerhalb

desselben obliegt, dieselbe in höherem Maße und zwar so leisten, daß keine Rückkehr solcher Personen in den Kanton stattfindet.

- 5) Es möchte die Aufnahme des Notharmenetats zu einer andern Zeit geschehen: in der Mitte Oktober, im Frühling; Ende Oktober und Anfangs November.
- 6) Es möchte die Verköstgung der Notharmen (die Verdinggemeinde) auf das Frühjahr gesetzt werden.
- 7) Es möchten die Staatsbeiträge wie früher alle Vierteljahre zum Voraus den Gemeinden verabfolgt werden.

3.

Anträge, die Armenpflege der Dürftigen betreffend.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend:

- 1) Es möchten die Amtsversammlungen wegen den damit verbundenen Zeitversäumnissen und Kosten fallen gelassen und einfach schriftliche Berichte eingefordert werden.
- 2) Es möchte der Staat nicht nur die Notharmen, sondern auch die Dürftigen außerhalb des alten Kantonsrheils unterstützen.
- 3) Es möchten die Spend- und Krankenkassen vereint werden.
- 4) Es möchte den Blutsverwandten auch gegenüber den Dürftigen eine Pflicht des Beitrags auferlegt werden.

B. In's Gebiet der Verwaltung fallend:

- 1) Es möchten die Amtsversammlungen im Frühjahr zusammenberufen werden (Emmenthal) im Januar, (Oberland und Saanen) Februar und März (Oberrheinthal).
- 2) Es möchten zu den Amtsversammlungen auch die Gemeinderathspräsidenten eingeladen werden.
- 3) Es möchten von den Amtsversammlungen die speziellen Angaben von den Armenbehörden schriftlich dem Regierungsstatthalteramte eingereicht, von diesem im Verein mit den Armeninspektoren geprüft und über dasjenige,

was Gegenstand einer allgemeinen Verhandlung sein könnte, Bericht erstattet werden.

4) Es möchte bei der Berichterstattung der Spend- und Krankenkassen an der Amtsversammlung auch angegeben werden, wie viele unter den Unterstützten Bürger, wie viele Einjassen seien.

5) Es möchte dem Aktuar der Amtsversammlung das Taggeld eines Armeninspektors zuerkannt werden.

6) Es möchte Weisung gegeben werden, wie in Fällen von Obdachlosigkeit armer Familien verfahren werden solle.

7) Es möchte Erklärung darüber gegeben werden, wer in Spendfachen beitragspflichtig sei.

4.

Anträge vermischten Inhalts.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend:

1) Es möchte Vereinfachung der Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes, namentlich Reduktion der bisherigen Gebühren, stattfinden.

2) Es möchten wiederholte Unzuchtfehler und böslisches Verlassen der Kinder von Seiten der Eltern mit einer entehrenden Strafe belegt werden.

3) Es möchte die Strafe der Gemeindegrenzengrenzung abgeschafft werden.

4) Es möchte das Verbot des Kartoffelbrennens, so bald die Umstände es geb. u. bei aufgenommen werden.

5) Es möchten die gegenwärtigen Bestimmungen über das Erbrecht der Unehelichen baldigst abgeändert werden.

6) Es möchte die Gemeinde Guggisberg in zwei Gemeinden getheilt werden.

B. In's Gebiet der Verwaltung fallend:

1) Es möchte dem Bettel von Schwarzenburg her künftig durch die Staatspolizei entgegengewirkt werden.

- 2) Es möchten die Gesetze über Unzucht strenge gehandhabt und gegen den Riltgang ernstlich eingeschritten werden.

Die Direktion hat alle diese Anträge geprüft und dem Regierungsrath — siehe den angeführten gedruckten Vortrag — einlässlich darüber Bericht erstattet. Welche Maßnahmen daraus hervorgegangen sind, wird das Jahr 1859 zu erzählen haben.

III.

Auswärtige Armenpflege.

Um nach Mitgabe des Gesetzes die Unterstützung der außerhalb des alten Kantonsheils wohnenden armen Angehörigen übernehmen zu können, hatte, wie der letztjährige Verwaltungsbericht schon mittheilte, die Direktion noch im Jahr 1857 von sämmtlichen Gemeinden ein Verzeichniß ihrer auswärtigen, bis jetzt unterstützten Armen eingefordert. Dasselbe ergab einen Gesammtetat von 897 Personen, welche sich folgendermaßen auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilten:

Narberg	25
Narwangen	57
Bern	32
Burgdorf	32
Büren	14
Erlach	23
Fraubrunnen	44
Frutigen	23
Interlaken	13
Konolfingen	98
Laupen	26
Nidau	19
Oberhasle	1
Saanen	66
Schwarzenburg	20
Uebersrag	493

Uebertrag	493
Sefligen	25
Signau	164
Obersimmenthal	40
Niedersimmenthal	25
Ehun	46
Trachselwald	68
Wangen	36
	897

An eine eigene, genauere Untersuchung der Lage dieser einzelnen Unterstügten war im ersten Jahre nicht zu denken. Die Direktion trat deßhalb in der Regel in das bisherige Unterstüßungsmaß ein und suchte vor der Hand einen ruhigen ungestörten Uebergang. Es bedurfte längerer Zeit, um die Sache in den neuen Kanal zu leiten. Die Direktion hatte es nicht für zweckmäßig erachtet, die Uebernahme durch den Staat außerhalb des Kantons öffentlich anzuzeigen; die Anmeldungen und Ansprachen erfolgten deßhalb zunächst noch bei den Gemeinden; diese schickten sie an die Direktion, von welcher dann Fall um Fall übernommen wurde.

Es blieb aber schon im ersten Jahre nicht bei der Unterstüßung der von den Gemeinden übertragenen Armen; es traten neue Unterstüßungsfälle ein, die von der Direktion unmittelbar an die Hand genommen werden mußten und die im Laufe des Jahres 1858 die Zahl von 262 Personen erreichten. Die Unterstüßung sämtlicher auswärtiger Armen, alter und neuer, kostete die Summe von Fr. 22,525. 84.

Die Gemeinden sind durch das Eintreten des Staates in die auswärtige Armenpflege wesentlich erleichtert worden, indem dadurch für sie gerade das Beschwerlichste und Kostspieligste ihrer Armenpflege wegfiel. Dessenungeachtet scheint das erste Jahr nicht Alle befriedigt zu haben. Wir finden unter den oben gegebenen Anträgen der Amtsversammlungen zwei Anträge von der Amtsversammlung Saanen, welche einen Tadel theils

gegen das Gesetz, theils gegen das eingeschlagene Verfahren in sich schließen. Jene Anträge lauten folgendermaßen:

- 1) Es möchte der Staat, dem die Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils außerhalb desselben obliegt, dieselbe in höherm Maße und zwar so leisten, daß keine Rückkehr solcher Personen in den Kanton stattfindet.
- 2) Es möchte der Staat nicht nur die Notharmen, sondern auch die Dürftigen außerhalb des alten Kantonstheils unterstützen.

Ueber diese Anträge hat die Direktion in ihrem Bericht an den Regierungsrath sich ausgesprochen, wie folgt:

Ad. 1. Saanen beschwert sich, daß notharme Personen wegen unzureichender Unterstützung von Seiten der Armenverwaltung aus andern Kantonen zurückgekehrt seien und dadurch die Vertlichkeit für die Gemeinde illusorisch werde, weshalb ganz ausreichende Unterstützung eintreten solle.

Was zunächst das verflossene Jahr anbelangt, so kann es für die auswärtige Armenpflege weder in dieser noch in andern Beziehungen als normales Jahr gelten. Die Armenverwaltung konnte nicht die Initiative nehmen, und überall, wo Arme auswärts sich befanden, anfragen, ob und um welches Kostgeld u. man sie behalten wolle, sondern mußte die Meldungen gewärtigen. Wo sie ausblieben, da blieb auch die Unterstützung aus und die Folge war, daß Einzelne mit und ohne Familien zurückkehrten. Zudem war es das erste Probejahr, in welchem die finanzielle Tragweite der auswärtigen Armenpflege erst erfahren werden mußte und in welchem es zugleich galt, bei den auswärtigen Armen nicht die Idee aufkommen zu lassen, daß jetzt, wo der Staat sie in seiner Armenpflege habe, sie nur zu fordern brauchten.

Die Kenntniß der Familien, welche auswärts wohnen, ist jetzt so ziemlich gewonnen, das Resultat einer einjährigen auswärtigen Armenpflege ist jetzt da, und nun kann über das Verfahren für die Zukunft Näheres gesagt werden.

Die Verpflichtung, auswärts wohnende arme Kantonsangehörigen unter allen Umständen und um jeden Preis von dem Kanton fern zu behalten, kann der Staat nicht auf sich nehmen und ist ihm dieselbe durch das Gesetz auch nicht überbunden. Und wenn er sie auch übernähme, so wäre ihre Erfüllung eine Unmöglichkeit.

Einmal kann selbst bei zureichender Unterstützung in einem auswärtigen Notharmen der Wunsch entstehen, in den Kanton zurückzukehren, und will er's, so ist Verweigerung unmöglich. Sodann kann, selbst bei reicher Unterstützung, eine liederliche Familie in einem andern Kanton die öffentliche Wohlthätigkeit durch Bettel belästigen und ein Ausweisungsurtheil gegen sich provoziren, und geschieht dieß, so kann nichts dagegen eingewendet werden. Wiederum können von auswärtigen Verpflegern, welche Armenverwaltungen einfach ausbeuten zu können glauben, für verpflegte Angehörige so enorme Forderungen gemacht werden, daß ein Annehmen derselben unmöglich ist, und die Ausführung der Drohung, sie zurückzuschicken, im Interesse der ganzen auswärtigen Armenpflege gewärtigt werden muß.

Irr gewordene Personen ferner können von einigen Kantonen, wo sie kaum für die eigenen Angehörigen Einrichtungen haben, gar nicht, von andern nur gegen Kostgelder von 6 à 700 Fr. behalten werden und müssen zurückkehren. Endlich ist klar, daß wenn der Staat nicht neben allen denen, die jetzt bereits auswärts notharm sind, noch alle diejenigen, die im Laufe der Zeit den Kanton verlassen und draußen notharm werden, auswärts festhalten und erhalten sollte, dieß über kurz oder lang zu einem Bruch führen müßte, der nicht anders als mit der plötzlichen Heimkehr einer großen Zahl notharmer Leute zumal endigen könnte.

So viel ist also unzweifelhaft, daß Rückkehr notharmer Personen nicht absolut verweigert werden kann und darf; ja, die Diktion geht noch weiter, indem sie der Ansicht ist, daß Rückkehr notharmer Personen unter gewissen Umständen stattfinden soll. Es sind dieß die Fälle, wo die armen Personen

entweder Frauen mit Kindern sind, die dem Manne auf auswärtige Arbeit folgten, ihn draußen verloren und nun ohne nähere Bekanntschaften, ohne Kenntniß der Sprache, ohne Aussicht auf Auskommen unter fremden Deuten sind; oder aber Kinder bernischer Eltern, welche in Folge von Unglücksfällen plötzlich verwaisten und draußen Niemanden haben, der sich um sie interessirt, in solchen Fällen, sagen wir, ist Rückkehr in jeder Beziehung das Beste, was geschehen kann; nur wird dafür Sorge getragen werden müssen, daß die Rückkehr nicht plötzlich, sondern auf die Zeit der Aufnahme der Notharmen-etats hin geschieht, wo dann die Armenpflege der Gemeinden am wenigsten durch den Zuwachs gestört wird.

So lange dagegen Frauen ihre Männer, Kinder ihre Eltern haben, aber häufige Krankheit, Gebrechlichkeit, hohes Alter, große Kinderzahl die Existenz der Familie bedroht, wird die Armenverwaltung durch zeitige Unterstützung das Zerfallen der Familie und ihre Rückkehr nach Kräften zu vermeiden suchen, und dabei Grenzgemeinden, welche die größte Zahl ihrer auswärtigen Angehörigen nicht im Kanton, sondern außerhalb desselben haben, besonders berücksichtigen.

Ad. 2. Man erinnert sich, daß bei der Verathung des Armengesetzes die auswärtige Armenpflege, welche dem Staat in Aussicht gestellt wurde, einer derjenigen Punkte war, welche am meisten Bedenken erregten. Man wies darauf hin, daß Gemeinden, welche mit dem Gesetz Mißbrauch treiben wollten, dürftige Familien nur zu veranlassen brauchen, über die Grenze zu gehen und sich auswärts anzusiedeln, um ihrer los zu sein und ihre Unterstützung dem Staate zu übertragen. Man wies darauf hin, daß auf diese Weise dem Staat eine immer größere Last entstehen werde, welche er schließlich kaum mehr tragen könnte. Und wurde diese auswärtige Armenpflege als etwas prinzipiell nicht zu Vermeidendes auch angenommen, so hielt man es doch für nöthwendig, dieselbe darin zu beschränken und zu schützen, daß nur für Unterstützung der „Notharmen“, so lange ihr auswärtiger Wohnsitz dauernd ein Credit ausgesetzt wurde.

Eine Ausdehnung dieser Armenpflege über sämtliche Notharme und Dürftige, verbunden mit einer Art von Verpflichtung, dieselben außerhalb des Kantons festzuhalten, würde also dem Sinn und den Absichten des Gesetzes und Gesetzgebers geradezu widersprechen und übrigens in Kurzem zur Unmöglichkeit werden.

Die Armenverwaltung, wie sie in Betreff der Notharmen zur Ueberzeugung gekommen ist, daß für gewisse Klassen derselben das Aufhören auswärtiger Verpflegung und die Rückkehr in den Kanton zweckmäßig und nothwendig ist, so muß sie auf der andern Seite anerkennen, daß ein strenges Festhalten an dem Buchstaben des Gesetzes in Betreff auswärtiger Dürftigen zum Schaden reichen muß. Sind Familien schon längere Zeit auswärts angesiedelt, mit auswärtigen Verhältnissen und Erwerbsgelegenheiten vertraut, und ist ihre Fortexistenz daselbst durch besondere Gründe, Krankheiten, Unglücksfälle u. gefährdet, so ist die Armenverwaltung der Ansicht, es seien diese Familien ebensowenig absolut abzuweisen, weil sie zu den Dürftigen gehören, als andere Personen absolut auswärts in Pflege gehalten werden müssen, weil sie zu den Notharmen zählen. Und dieser Ansicht gemäß hat sie auch in praxi während des letzten Jahres, wo sie es in Betracht der Verhältnisse und Umstände für richtig und nothwendig erachtete, dürftigen Familien durch angemessene Unterstützungen das Verbleiben an ihrem auswärtigen Wohnsitz ermöglicht. Einer Aenderung des Gesetzes aber, in dem Sinne, daß dem Staat gegenüber den auswärtigen Dürftigen und den Gemeinden eine Art von Verpflichtung auferlegt würde, müßte die Direktion entschieden widersprechen.

Die auswärtige Armenpflege ist nur durch die Summe des Kredites dafür zu binden. Innerhalb derselben aber muß der Armenverwaltung eine gewisse Freiheit der Bewegung gelassen werden, die es ihr ermöglicht, nach bestem Ermessen in den einzelnen Fällen das zu thun, was sie sowohl mit Rücksicht auf die Armen, als mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Gemeinden für das Angemessenste erachtet.

Die in dieser Auseinandersetzung niedergelegten Grundsätze hat der Regierungsrath gebilligt und wir dürfen erwarten, daß auch der Große Rath sich damit einverstanden erkläre.

Wir schließen diesen Abschnitt mit der Bemerkung, daß wenn die Uebernahme der auswärtigen Armenpflege durch den Staat die Gemeinden in ihrer Armenverwaltung wesentlich erleichtert hat, der Armendirektion und ihrem Bureau dagegen mit dieser auswärtigen Armenpflege eine Geschäftslast zugefallen ist, deren Bewältigung beinahe den größten Theil ihrer Zeit erfordert.

IV.

Besondere, direkte Unterstützungen innerhalb des Kantons.

1. Die Spenden.

Das Armengesetz hat über die Spenden die Ordnung aufgestellt, daß die eine Hälfte derselben für diejenigen verwendet werden soll, welche, sei es als notharme Kinder in Armenanstalten, sei es als Gebrechliche und Irre in die Verpflegungs- oder Irrenanstalt aufgenommen werden müssen, die andere Hälfte zu Krankenspenden gebraucht werden solle. In Folge dieser Bestimmung wurde die bisherige Vergebung der Spenden eingestellt, dagegen zur Einziehung der früher zugesprochenen und ausgerichteten Spenden nur bei denjenigen Personen geschritten, welche auf die Notharmenetats aufgenommen worden waren und für welche als Notharme das Durchschnittskostenfeld bezahlt wurde.

Alle nicht aufgenommenen Spendnießer beziehen ihre Spenden so lange fort, als die gesetzliche Verwendung nicht weitere Einziehungen nothwendig macht. Bis jetzt genügt es an den durch die bis jetzt vollzogene Einziehung liquid gemachten Summen. Was im Jahre 1858 noch in der Form alter Spenden ausgerichtet wurde, beträgt die Summe von Franken 41,760. 85.

Das neue Verwendungssystem der Spenden ist von dem besten Erfolge. Durch dasselbe ist es möglich geworden, das von den Gemeinden zu bezahlende Kostgeld für Kinder in Armenanstalten und für Erwachsene in der Verpflegungsanstalt auf das Maaß, des jährlichen Durchschnittskostgeldes herabzusetzen und auch für arme Irre den Eintritt in die Waldau leicht zu machen. Andererseits braucht nun keinem armen Kranken, dem das Zuspital eine Cur bewilligt hat, der Genuß derselben aus Mangel an Hülfsmitteln mehr abgeschlagen zu werden, wie dieß früher nur allzuhäufig der Fall war.

Bemühend für die Direktion ist nur das Eine, daß, was in einem Jahre von der fixen Spendsumme nicht verwendet wird, ohne Weiteres in die Staatskasse zurückfällt, da doch diese Spenden — die alten Klosterspenden — der Ertrag von besondern Fonds sind, die der Staat an sich gezogen hat und die, nach Ansicht der Direktion ihrem Zwecke ungeschmälert verbleiben sollten.

2. Die Handwerksstipendien.

Das Jahr 1858 brachte bezüglich dieser Stipendien nur insofern eine Aenderung, als kein Examen abgehalten und keine neue Promotion von Stipendiaten geschaffen wurde. Der Grund davon liegt darin, daß der bewilligte Kredit bei der großen Zahl laufender Stipendien zum größten Theil schon in Beschlag genommen war.

Die bisherige Einrichtung wird später in einigen Punkten abzuändern sein. Hat der Staat bis dahin die Handwerksstipendien in solcher Höhe gehalten, daß dadurch ohne andere Betheiligung der Stipendiat seine Vehrzeit machen konnte, so wird er wohl thun, seine Stipendien um die Hälfte herunter zu setzen, wobei er nicht nur die Wohlthat einer doppelt größern Zahl von jungen Leuten wird zuwenden können, sondern auch durch die Betheiligung der Spendkassen für gute Aufsicht über die Stipendiaten und gute Verwendung größere Garantien gewinnen wird. Hat der Staat im Fernern bis dahin jedes Jahr die Handwerksstipendien sozusagen ausgebaut, indem er

Lehrweise die Bezirke aufgefördert hat, eine Anzahl Leute zu stellen, so wird er wohl thun, sich künftig suchen zu lassen. Er gewinnt dabei das, daß mehr den eigentlichen vorhandenen Bedürfnissen entsprochen und der Eifer solcher Gemeinden, welche sich um die gute Erziehung der armen Jugend bekümmern, unterstützt und belohnt wird. War es endlich bis jetzt Uebung, die Stipendien in mehrern oft 2—3 Jahre auseinanderliegenden Terminen zu bezahlen und dadurch schon zum Voraus die Budgets der folgenden Jahre zu belasten, so wird es zur Ordnung der Comptabilität nothwendig werden, jedes versprochene Stipendium sofort mit seiner ganzen Summe in Rechnung zu bringen und zu erheben, gleichwohl aber dafür zu sorgen, daß der Lehrmeister erst dann vollständig bezahlt wird, wenn die Lehrzeit gehörig vollendet sein wird.

Wir schließen mit der Notiz, daß im Jahre 1858 für Handwerksstipendien die Summe von Fr. 8001 ausgegeben worden ist.

3. Auswanderungssteuern.

Bezüglich des Auswanderungswesens beschäftigte sich die Direktion während dem Jahr 1858 unter anderm auch mit Vorkehren zu möglichster Erleichterung des Looses unserer Landsleute, welche nach den Kolonien des Hrn. Vergueiro in der Provinz St. Paul in Brasilien ausgewandert sind, und dort in eine Art Halbpachtkolonie eintraten, welche so eingerichtet ist, daß sie in Verbindung mit der unmenschlichen Behandlung der Eingewanderten durch die Koloniebesitzer, einer Sklaverei gleichkommt. Die Direktion trat nämlich in Verbindung mit Abgeordneten von Regierungen einiger anderer Kantone, aus welchen ebenfalls und zwar noch eine größere Zahl Kantonsbürger in jene Kolonien auswanderten, nachdem sich aus dem Bericht des im vorigen Jahr dorthin abgesandten und wieder zurückgekehrten Herrn Dr. Heußer die Wichtigkeit der eingelangten Klagen ergeben, auf welchen im Druck erschienenen Bericht die Direktion einfach verweisen zu sollen glaubt, vor den Bundesrath, um beim kaiserlichen Ministerium

von Brasilien Abhülfe der Unbilden zu verlangen. Derselbe verwendete sich denn auch auf's Nachdrücklichste bei dem genannten Ministerium und dasselbe hat auch, wie sich aus den gedruckten Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes und den im Bundesblatt erschienenen Antworten des brasilianischen Ministeriums ergibt, Abhülfe versprochen. Da eine Erleichterung der Kolonisten von ihrer Schuldenlast zum Theil auch von dem Nachlaß der Vorschüsse, welche die Heimathsgemeinden den Ausgewanderten gemacht haben, abhängt, so wurden dieselben angegangen, auf die Rückforderung derselben zu verzichten, was von mehreren Gemeinden beschlossen wurde.

Nachdem nun der schweiz. Bundesrath sich mit allem Ernst der Sache angenommen hat, glaubt nun die hierseitige Direktion einem günstigen Erfolg dessen Bemühungen entgegen sehen zu dürfen, und zwar um so mehr, da selbst die Bundesversammlung finanzielle Unterstützung zugesichert hat.

Was sodann die Vertheilung des vom Großen Rath für das Jahr 1858 bewilligten Credits von Fr. 20,000 anbelangt, so wurde darüber nach Vorschrift des vom Regierungsrath erlassenen Regulativs eine Rehrordnung unter den Gemeinden festgesetzt und dieselben zu Eingabe von Vorschlägen eingeladen. Es langten jedoch nur von 11 Gemeinden Vorschläge ein, an welche zusammen für 50 Personen eine Summe von:

Fr. 5,755.

und für eine Anzahl anderer Personen, deren Heimathsgemeinden nicht im Rehr waren, eine Summe von „ 3,695

zusammen also: Fr. 9,450

verabsolgt wurden, wozu noch einige andere Ausgaben für Auswanderungsangelegenheiten kamen, welche das Gesamtausgeben für Auswanderung auf „ 10,147 steigerten.

Daß nur von so wenigen Gemeinden Vorschläge zu Auswanderungsunterstützungen einlangten, und überhaupt die Auswanderung in bedeutendem Maße abgenommen hat, läßt sich

einfach aus dem erfreulichen Umstande erklären, daß bei dem wieder eingetretenen Verdienst und den erhöhten Arbeitslöhnen die meisten Arbeitslustigen sich im Heimathlande zu ernähren suchten.

4. Kostgeldbeiträge an Pfründer im äußern Krankenhaus.

Hierin ist im Jahr 1858 gar keine Veränderung eingetreten. Die Beiträge beliefen sich auf Fr. 2483. 46.

5. Landsassen und Heimathlose.

Die Zahl der Köpfe betrug im vorhergehenden Jahr 2941; im Jahr 1858 2968, folglich fand eine Vermehrung statt von 27 Köpfen. Ein zu Fornet-dessous, Amts Münster, den 5. Juni 1858 gefundenes Kind, weiblichen Geschlechts, wurde der Landsassen-Corporation zugetheilt. Es erhielt den Tauf- und Geschlechtsnamen „Henriette Fornet“.

Mit einem zweiten Findelkinde, das in der Schleifern bei Wahlern im Juni gefunden worden und die Namen „Julie Schleifer“ erhielt, wurde die Landsassen-Korporation nicht belastet, weil dasselbe bald nach der Taufe starb.

Auswanderungen von Landsassen nach überseeischen Ländern fanden in diesem Jahr keine statt.

Unter der Gesamtzahl der Landsassen befinden sich an Unterstügten:

a. Auf dem Armenetat	Köpfe 304
b. Dürftige oder momentan Besteuerte	„ 210
Summa	Köpfe 514

Die Zahl der Unterstügten hat in diesem Jahr etwas abgenommen, aber gleichwohl ist die Last für den Staat schwer, denn die Gesamtausgaben belaufen sich auf Fr. 35,388. 92.

Die etatmäßige Unterstügten kosteten 25,017. 94

Die momentan Unterstügten 9,652. 50

per Kopf in runder Zahl Fr. 46.

6. Das außerordentliche Armenkommissariat im Amtsbezirk Schwarzenburg.

Diese außerordentliche Sendung, deren Motive in den Berichten der beiden frühern Jahre dargelegt sind, erreichte mit dem Jahre 1858 ihr Ende. Ueber die Resultate derselben entnehmen wir dem Schlußbericht der Direktion an den Regierungsrath vom 22. Dez. 1858 folgendes:

„Es wird sich nun fragen, wie das Armenkommissariat „seine Aufgabe erfüllt habe, in wie weit der angestrebte Zweck „erreicht worden sei und wie es nunmehr mit dem Amte „Schwarzenburg, das den Verwaltungen jeweil so viel Sorge „gemacht hat, stehe.

„Was vorerst das Verfahren und die Thätigkeit des Hrn. „Armenkommissär Rißling anbelangt, so verdient derselbe um „so mehr Anerkennung und Lob, als die Uebernahme der Mission „unter Verzichtleistung auf eine gesicherte Stellung eine patriotische That war und Eifer und Hingebung für die Sache ihn „während der ganzen Zeit nicht verließ, obschon er bei der „Bevölkerung ermüdende Bähigkeit des alten Schlenbrians, „bei der Bezirksverwaltung eher Schwächung und Hemmung „als Förderung und auch bei oberer Behörde nicht dasjenige „Gelingen in alle seine Vorschläge und Pläne fand, das sein „Eifer gern gewünscht hätte. Wir halten es daher für unsere „Pflicht, bei Ihnen eine solche Entlassung zu beantragen, wie „sie einem Manne, der mit so patriotischer Bereitwilligkeit eine „so schwierige Mission übernommen und das Amt unter schwierigen Verhältnissen mit Einsicht und Beharrlichkeit geführt „hat, gebührt.

„Der Zweck selbst, den die Regierung bei der Aufstellung „des Kommissariats hatte, ist, wenn auch nicht vollständig, „doch theilweise erreicht; dazu allerdings, neue Quellen des „Verdienstes in jenem Amte zu eröffnen, hat man es nicht gebracht. Einerseits die gleichzeitig mit dem Anfang des Kommissariats eingetretenen guten Jahre, welche den Amtsbezirk „mit Lebensmitteln genügend versorgten; andererseits bald die

„plötzliche Steigerung des Rohartikels, dessen Verarbeitung im
„Plan gelegen war, der Seide nämlich, bald die Unannehm-
„barkeit der Bedingungen, welche Fabrikanten anderer Zweige
„für Ansiedlung in jenen Gegenden stellten; die Scheu ferner,
„mit großen Kosten eine Industrie erzwingen zu wollen, deren
„Dauer unter obwaltenden Umständen problematisch war;
„endlich die bedeutende Nachfrage nach Arbeitern in Land-
„wirthschaft und Eisenbahnbau, welche einer großen Zahl von
„früher unbeschäftigten Leuten jenes Amtes Arbeit und Verdienst
„gab, — das Alles wirkte zusammen, um die beabsichtigte Er-
„öffnung neuer Verdienstquellen unmöglich, aber auch für die
„Gegenwart wenigstens weniger nöthig zu machen, und das
„war auch der Grund, warum sich die Direktion nicht in der
„Lage sah, aus den industriellen Vorschlägen des Kommissariats
„Anträge zu bilden, die Ihnen mit Ueberzeugung von der
„Richtigkeit des Verfahrens hätten vorgelegt und empfohlen
„werden können.

„Anders dagegen steht es mit den übrigen Seiten der
„Kommissariatsaufgabe, welche nicht, wie jene industriellen und
„gewerblichen Bestrebungen von äußern Umständen abhingen.
„Die Reform der innern Verwaltung, namentlich des Armen-
„wesens, wurde mit Ernst an die Hand genommen und so weit
„durchgeführt, daß der Amtsbezirk unter guter und sorgfältiger
„Leitung, wie wir sie gegenwärtig zu besitzen erachten, jene
„schreienden Uebelstände, wie sie früher an den Tag traten und
„ihre Quelle zum guten Theil in Unkenntniß und Unordnung
„hatten, nicht mehr zeigen wird. Das Rechnungswesen, das
„in einem fast undurchdringlichen Wirrwar, namentlich in einer
„der drei Gemeinden lag, ist einem vor Kurzem eingelangten
„Schreiben des Regierungsstatthalteramtes zufolge, seiner voll-
„ständigen Vereinigung nahe; die Armenpflege, welche einer
„absoluten Grundlosigkeit und dem verderblichen System
„des Gehenlassens und budgetlosen Gebens anheimgefallen
„war, ist wieder auf einen richtigen Boden gestellt und gedeiht
„in den Händen von Männern, welche mit Muth und Ernst
„sich der Sache widmen; die ganz vernachlässigt gewesene

„Armenpolizei, deren Mangel dem ganzen Lande fühlbar wurde,
„ist wieder organisirt und wird wenigstens soweit gehandhabt,
„daß die umliegenden Gegenden in ihren Armeneinrichtungen
„nicht mehr wie früher gestört werden. Auch bezüglich des
„Ueberganges aus dem bisherigen in das durch die Gesetzgebung
„neu geschaffene Armentystem hat das Kommissariat die von
„ihm gehegten Erwartungen erfüllt, so daß hierseitiger Ansicht
„nach die Regierung in der Aufstellung des Kommissariates
„keinen fruchtlosen Schritt gethan und keine unnöthige Aus-
„gabe gemacht hat.

„Damit ist nun aber keineswegs gesagt, daß der Amts-
„bezirk Schwarzenburg in einen vollständig consolidirten guten
„Zustand eingetreten sei. Es bedarf dazu nach hierseitiger
„Ueberzeugung noch Manches. Die Gemeinde Guggisberg ist
„zu groß; die angebahnte Trennung muß zu Ende geführt
„werden. Bessere Schulen sind dringend nothwendig, um der
„Gemeindsverwaltung taugliche Kräfte zu verschaffen. Gegen-
„über einer großen und mächtigen Klasse von Leuten, welche
„den alten Schlendrian übie und demselben noch zur Stunde
„aus verschiedenen Gründen zugethan ist, müssen die Bestreb-
„ungen derjenigen, welche bessere Ordnung und bessern Haus-
„halt wünschen und denselben mit großer Anstrengung mit her-
„beigeführt haben, von Seite oberer Behörde lebhaftere Unter-
„stützung finden. Die vom Großen Rathe beschlossene und für
„den Verkehr und die Erwerbsfähigkeit eines großen Theils
„des Amtsbezirks äußerst wichtige Schwarzenburg-Heitenried-
„straße darf nicht fallen gelassen werden und zwar um so we-
„niger, als die Gemeinde Wahlern durch ihre Anerbieten das
„letzte Hinderniß wegzuräumen bereit ist. Vor Allem aber ist
„zum Gedeihen des Amtsbezirks nothwendig, daß der Re-
„gierungsstatthalter die Bezirksverwaltung nach allen Seiten
„hin mit dem größten Fleiß und tüchtiger Energie führe.

„Der Bericht des Regierungsstatthalters über die im No-
„vember stattgehabte Amtsversammlung meldet, daß man mit
„dem neuen Zustande zufrieden sei und frischer Muth und gute

„Zuversicht zu gedeihlicher Entwicklung des Amtsbezirks die Anwesenden erfüllt habe.

„Hoffen wir, daß sich diese Erwartungen bewähren.“

Der Regierungsrath gab Hrn. Kommissär Rißling ehrenvolle Entlassung und sprach ihm zugleich mit Rücksicht auf die von ihm geleisteten Dienste und die im Amte geschwächte Gesundheit eine Zulage von Fr. 500.

V.

Armen-Anstalten.

1. Bezirksarmenanstalten.

Die Unterstützung derselben von Seite des Staates blieb im Jahre 1858 ganz dieselbe, wie in den frühern Jahren und wir haben als einzige Veränderung zu notiren, daß zufolge des Armengesetzes, welches den Kredit für die Bezirksarmenanstalten in die Reihe der allgemeinen kantonalen Armenkredite gestellt hat, auch der Jura in Berücksichtigung zu ziehen war und demnach der Bezirksarmenanstalt des Amtsbezirks Bruntrut eine Subvention von Fr. 2000 geleistet wurde.

2. Viktoria Stiftung.

Nach dem Wunsche des Stifters war, wie wir im letzten Bericht gemeldet, eine Preisfrage über die beste Einrichtung der Anstalt ausgeschrieben worden.

Die Kommission, welche zur Prüfung der 25 Arbeiten niedergesetzt wurde, bestand aus den HHrn. Dr. Schneider, Nationalrath, Pfarrer Langhans in Münchenbuchsee, Seminar-director Mors, Schulinspektor Pequignot und Armenpfleger Haas in Burgdorf.

Nach vollendeter Circulation der Arbeiten und einer Schlußberathung übermittelte die Kommission Bericht und Antrag an den Regierungsrath, welcher hierauf Preise und Ehrenmeldungen in folgender Weise bestimmte.

I. In Betreff der Preisvertheilung:

Es wurden folgende Schriften gekrönt:

- 1) Diejenige mit dem Motto: „L'amour a fondé etc.“ mit Fr. 400.
- 2) „ „ „ „ „ „ „Gott ist es, der ic.“ mit Fr. 100.
- 3) „ „ „ „ „ „ „Was in dem Herrn du thust ic.“ Fr. 100.
- 4) „ „ „ „ „ „ „Sie suchet nicht das Ihre ic.“ mit 100.
- 5) „ „ „ „ „ „ „Das Weib soll zur Priesterin ic.“ mit Fr. 100.

In Betreff der Ehrenmeldungen.

Es wurden ertheilt:

- | | | | | | | |
|----|-----|---------|-----|-----|--------|--|
| 1) | Der | Schrift | mit | dem | Motto: | „Es wirkt mit Macht der edle Mann 2c.“ |
| 2) | „ | „ | „ | „ | „ | „Zu Gebet und Arbeit ist die Jugend 2c.“ |
| 3) | „ | „ | „ | „ | „ | „Christus bezeichnet als seine Repräsentanten 2c.“ |
| 4) | „ | „ | „ | „ | „ | „Wer ein Kind aufnimmt 2c.“ |
| 5) | „ | „ | „ | „ | „ | „Heil sei dir, denn du hast mein Leben 2c.“ |

II. In Betreff der Ausrichtung der Preise.

Die gekrönten Schriften sind verfaßt:

Die erste von Hrn. Jules Baroz, Vorsteher der neuen Mädchen-
schule in Bern.

Die zweite von Frau Marie von Erlach.

Die dritte von Hrn. R. Schatzmann, Pfarrer in Frutigen.

Die vierte von dem Komite des bern. Armenerziehungsvereins,
Hrn. Kuratli und Mithafte.

Die fünfte von Hrn. Dr. J. J. Vogt in Diesbach bei Thun.

Die mit Ehrenmeldungen bedachten Schriften
sind verfaßt:

Die 1. von Hrn. C. Blatter, Lehrer in Sumiswald.

" 2. " " J. J. Heußer, Lehrer an der höhern Mäd-
chenschule in Lenzburg.

" 3. " " L. Fellenberg-Wild, Pfarrer in Bern.

" 4. " " Fr. Nüsperli, Lehrer in Buften (Baselland).

" 5. " " Rud. Minnig, Lehrer in Münchenbuchsee.

In Bezug auf die Ausrichtung der Preise verfügte der Regierungsrath des weitem, daß die Finanzdirektion derjenigen des Innern, Abtheilung Armentwesen, die zu diesem Zwecke durch das Testament des Hrn. Schnell sel. ausgesetzte Summe der Fr. 500 sowie die dazu erkannten aus dem Rathskredite zu nehmenden Fr. 300 zur Verfügung zu stellen habe.

3. Direkte Staats-Armenanstalten. A. Verpflegungsanstalt in Bärn bei Sangnau.

Budgetbestimmung.

Rechnungsergebnisse.

Ausgaben:	Jahresverehr.	Inventar pro 1. Januar.	Total.
Verwaltungskosten	Gr. 6,342. 45	—	6,342. 45
Unterhalt	" 39,962. 67	30,772. 06	70,734. 73
Landwirthschaft	" 6,999. 97	15,651. 25	22,651. 22
Fabrikation	" 310. 95	2,145. 30	2,456. 25
Effekten	" 2,028. 56	28,785. 05	30,813. 61
	Gr. 55,644. 60	77,353. 66	132,998. 26

Einnahmen.	pro 31. Dezember.	Total.
Unterhalt	Gr. 15,717. 42	30,975. 60
Landwirthschaft	" 11,858. 42	15,850. 93
Fabrikation	" 3,429. 99	2,679. 33
Effekten	" —	29,928. 90
	Gr. 31,005. 83	79,434. 76
		110,440. 59

Recapitulation:

Ausgaben	Gr. 55,644. 60	77,353. 66	132,998. 26
Einnahmen	" 31,005. 83	79,434. 76	110,440. 59

Gr. 27,000 Summa für die Verpflegung=

anstalt in Bärn . . . Gr. 24,638. 77 2,081. 10 22,557. 67 22,557. 67

(Staatszuschuß 25 1/4 Rp. täglich auf durchschnittlich 245 Zöglinge.)

Budgetbestimmung.

B. Armen Erziehungsanstalt Köniz.

Rechnungsergebnisse.

Ausgaben:	Jahresverehr.	Inventar pro 1. Januar.	Total.
Verwaltungskosten . . .	Fr. 1,431. 54	—	1,431. 54
Unterhalt . . .	" 13,778. 08	5,044. 92	18,823. —
Landwirthschaft . . .	" 4,374. 44	4,513. 50	8,887. 94
Fabrikation . . .	" 3,357. 92	851. 85	4,209. 77
Effekten . . .	" 680. 78	6,277. 55	6,958. 33
	Fr. 23,622. 76	16,687. 82	40,310. 58
Einnahmen:	pro 31. Dezember.		
Unterhalt . . .	Fr. 996. —	7,842. 34	8,838. 34
Landwirthschaft . . .	" 7,485. 70	3,616. —	11,101. 70
Fabrikation . . .	" 4,045. 42	857. 39	4,902. 81
Effekten . . .	" —	6,663. 08	6,663. 08
	Fr. 12,527. 12	18,978. 81	31,505. 93
Refapitulation:			
Ausgaben . . .	Fr. 23,622. 76	16,687. 82	40,310. 58
Einnahmen . . .	" 12,527. 12	18,978. 81	31,505. 93
Summa für die Anabener- ziehungsanstalt in Köniz .	Fr. 11,095. 64	2,290. 99	8,804. 65
(Staatszuschuß 521½ Rp. täglich für durchschnittlich 46 Zöglinge.)			

Fr. 12,000

Budgetbestimmung.

C. Rettungsanstalt Landorf.

Rechnungsergebnisse.
Total

Ausgaben:		Jahresverehr.	Inventar pro 1. Januar.	
Verwaltungskosten	.	Fr. 5,950. 04	—	5,950. 04
Unterhalt	.	" 10,799. 52	988. 45	11,787. 97
Landwirthschaft	.	" 6,012. 53	11,855. 50	17,868. 03
Offizien	.	" 2,733. 89	9,213. 85	11,947. 74
		Fr. 25,495. 98	22,057. 80	47,553. 78

pro 31. Dezember.

Einnahmen:		Fr.	—	—
Verwaltungskosten	.	Fr.	—	—
Unterhalt (incl. Fr. 3000 Post=	.			
gelder des Staats für verur=	.			
theilte Kinder).	.	" 8,549. 69	1,955	10,504. 69
Landwirthschaft	.	" 11,275. 20	6,880.	18,155. 20
Offizien	.	" 5. 64	11,463.	11,468. 64
		Fr. 19,830. 53	20,298.	40,128. 53

Refapitulation:

Ausgaben	.	Fr. 25,495. 98	22,057. 80	47,553. 78
Einnahmen	.	" 19,830. 53	20,298.	40,128. 53

Fr. 5000 Summe für die Rettungs=

anstalt in Landorf . . . Fr. 5,665. 45 1,759. 80 7,425. 25 7,425. 25

(Staatszuschuß 673/4 Rp. täglich auf durchschnittlich 30 Zöglinge.)

D. Armen-erziehungsanstalt Müggisberg.

Budgetbestimmung.

Rechnungsergebnisse.
Total.

Ausgaben:		Jahresverehr.	Inventar pro 1. Januar.	
Verwaltungskosten	.	Gr. 1,587. 59	—	1,587. 59
Unterhalt	.	" 4,998. 50	4,470. 80	9,469. 30
Landwirthschaft	.	" 3,936. 73	1,491. —	5,427. 73
Gabrifation	.	" 19. 65	—	19. 65
Geffeten	.	" 309. 79	5,732. 40	6,042. 19
		Gr. 10,852. 26	11,694. 20	22,546. 46

Einnahmen:

		pro 31. Dezember.	
Unterhalt	.	Gr. 791. —	4,059. 65
Landwirthschaft	.	" 3,311. 20	2,195. —
Gabrifation	.	" 229. 67	—
Geffeten	.	" —	5,849. 40
		Gr. 4,331. 87	12,104. 05

Refapitulation:

Ausgaben	.	Gr. 10,852. 26	11,694. 20	22,546. 46
Einnahmen	.	" 4,331. 87	12,104. 05	16,435. 92

Gr. 7,000 Summe für die Mädchen-
erziehungsanstalt in Müggisberg.
(Staatsaufwuf 31 Rp. täglich auf durchfchnittlich 54 Zöglinge.)

6,110. 54 6,110. 54

U e b e r s i c h t

der Ausgaben im Armenwesen im Jahre 1858.

Budgetbe- stimmung. Fr.	Rechnungs- resultate. Fr. Rp.
500,000 Staatsbeitrag zu Versorgung der Noth- armen an die Armenbehörden der Ge- meinden des alten Kantonstheils, laut §. 31 des Armengesetzes von 1857. .	498,752. —
30,000 Unterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Notharmen, nach Abzug zu- rückersatteter Fr. 65	22,483. 83
27,000 Verpflegungsanstalt in Bârau	22,557. 67
12,000 Knabenerziehungsanstalt Köniz	8,804. 65
7,000 Mädchenerziehungsanstalt Rüeggisberg	6,110. 54
5,000 Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Landorf	7,425. 25
3,000 Armeninspektoren, Entschädigung an die- selben	3,001. 20
10,000 Beiträge an die Bezirksarmenanstalten	8,924. —
5,000 Handwerksstipendien an Jünglinge und Mädchen	8,001. —
46,000 Spenden an Gebrechliche u. s. w. (§. 22 des Armengesetzes), nach Abzug er- statteter Fr. 305	41,760. 85
20,000 Auswanderungssteuern	10,147. 30
30,000 Landsaßenkorporation, nach Abzug des Einnommens von Fr. 2388. 94	32,999. 98
2,500 Besoldung des Berichterstatters im Ar- menwesen	2,500. —
3,000 Unterstützung und sonstige Kosten der Heimathlosen	1,215. 70
700,500	Uebertrag : 674,683. 97

Budgetbe-		Rechnungs-
stimmung.		resultate.
Fr.		Fr. Rp.
700,500	Uebertrag:	674,683. 97
3,000	Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfründeranstalt des äußern Krankenhauses nach Abzug der erstatteten Fr. 193. 62	2,483. 46
10,000	Staatsbeitrag an das äußere Krankenhaus	10,000. —
40,000	id. an die Irrenanstalt Waldau	30,000. —
43,000	Nothfallanstalten	41,918. 68
8,800	Entbindungsanstalt f. arme Wöchnerinnen	9,995. 52
2,000	Poliklinik	2,150. —
3,500	Armenimpfungen	3,215. 50
<u>818,800</u>	Ausgaben Total:	<u>774,447. 13</u>

Es wurden somit Fr. 36,352. 87 weniger ausgegeben als budgetirt worden. Ueberdieß sind aus dem Rathskredite für Armenzwecke, Unterstützungen an Kantonsangehörige im Auslande u. dgl. Fr. 780 verabreicht worden.



